



# **Nationales Waffenregister (NWR)**

## **Sachstand und strategische Eckpunkte**

**Version 3**

**31. März 2010**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und strategische Ziele</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangssituation im Waffenwesen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Sachstand</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Strategische Eckpunkte</b>	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Stufenmodell zur Einrichtung des NWR</b>	<b>11</b>
<b>4.2</b>	<b>Technische und organisatorische Ausgestaltung des NWR</b>	<b>12</b>
4.2.1	Zentrale Datenbank, registerführende Stelle	13
4.2.2	Datenumfang	14
4.2.3	Technischer Datenaustausch	15
4.2.4	Zugriff	17
4.2.5	Initiale Datenübernahme	17
<b>4.3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>18</b>
<b>4.4</b>	<b>Finanzierungsverteilung</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Anlagen</b>	<b>22</b>
<b>6.1</b>	<b>Strategische Eckpunkte</b>	<b>22</b>
<b>6.2</b>	<b>Anforderungen und Handlungsbedarf für die Polizei des Bundes und der Länder</b>	<b>22</b>
<b>6.3</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>22</b>
6.3.1	EU-Waffenrichtlinie (91/477/EWG) / Änderungsrichtlinie (2008/51/EG)	22
6.3.2	Auszug aus WaffG (§ 43 a)	22
<b>6.4</b>	<b>Beschlüsse der IMK</b>	<b>22</b>
6.4.1	IMK-Beschluss zum NWR vom April 2008	22
6.4.2	IMK-Beschluss zum NWR vom Juni 2009	22
<b>6.5</b>	<b>Kurzbeschreibung des Deutschland-Online Vorhabens Nationales Waffenregister</b>	<b>22</b>

### Vorbemerkung:

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben den Arbeitskreis II (AK II) in ihrer 188. Sitzung am 10. Juni 2009 (TOP 17) beauftragt, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister einen Sachstandsbericht zur Einführung eines nationalen Waffenregisters vorzulegen.

Darauf Bezug nehmend fasst dieses Dokument den Sachstand insbesondere zu den strategischen Zielen und zum Fachkonzept zusammen. Des Weiteren werden strategische Eckpunkte formuliert, auf deren Grundlage die weitere Umsetzung des Vorhabens realisiert werden soll.

Die Unterausschüsse des AK II FEK, IuK, RV sowie die AG Kripo haben den Sachstand beraten und zur Kenntnis genommen. Die AK I und AK IV wurden informiert.

## 1 AUFTRAG UND STRATEGISCHE ZIELE

Nach Art. 4 Abs. 4 der **EU-Waffenrichtlinie** (91/477/EWG) vom 18. Juni 1991<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2008/51/EG) vom 21. Mai 2008 (ABl. L 179/5), haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister eingeführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird. In diesem Waffenregister sind für mindestens 20 Jahre Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer von Waffen sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, zu registrieren und zu speichern. Den zuständigen Behörden ist der Zugang zu den gespeicherten Daten zu gewähren.<sup>2</sup>

Art. 4 der EU-Waffenrichtlinie wurde durch **§ 43 a WaffG** in nationales Recht umgesetzt (eingeführt durch Art. 3 Abs. 5 Buchst. I des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009, BGBl. I S. 2062)<sup>3</sup>. Danach ist das Waffenregister bereits bis zum 31. Dezember 2012, und damit zwei Jahre vor Ablauf der in der EU-Waffenrichtlinie vorgesehenen Frist, zu errichten.

Die **Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)** hat bereits in ihrer 186. Sitzung am 18. April 2008 die Einrichtung einer **Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (BL AG NWR)** unter Leitung des Bundesministeriums des Innern (BMI) beschlossen, in der die Möglichkeiten und Kosten der Errichtung eines zentral oder de-

<sup>1</sup> vgl. Anlage 6.3.1

<sup>2</sup> Ziel dieser EU-Regelung ist es, die systematische Nachverfolgung des Weges von Waffen und nach Möglichkeit der dazugehörigen Teile und Munition vom Hersteller bis zum Käufer zu ermöglichen, um die zuständigen Behörden bei der Aufdeckung, Untersuchung und Analyse einer unerlaubten Herstellung und eines unerlaubten Handelsgeschäfts zu unterstützen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1d der EU-Richtlinie).

<sup>3</sup> vgl. Anlage 6.3.1

zentral geführten elektronischen Waffenregisters sondiert und ein Errichtungsgesetz vorbereitet werden<sup>4</sup>. In der 188. Sitzung der IMK am 4./5. Juni 2009 wurde auf Grund der tragischen Ereignisse von Winnenden ein vorgezogener Realisierungstermin für das Nationale Waffenregister (NWR) befürwortet. Ferner hat sich die IMK dafür ausgesprochen, die Einrichtung des NWR als prioritäres Projekt im Aktionsplan Deutschland-Online (DOL)<sup>5</sup> durchzuführen.<sup>6</sup> Die Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdS) hat die Aufnahme in den Aktionsplan DOL am 19. November 2009 beschlossen. Die Federführung für das Projekt haben der Bund (BMI) und das Land Baden-Württemberg (IM BW) übernommen.

Die bereits 2008 von der IMK eingesetzte BL AG NWR unter Leitung des BMI (Referat KM 5) erarbeitet die strategischen Ziele und das Fachkonzept zum NWR. Der AK II (Innere Sicherheit) wurde beauftragt, unter Einbeziehung der Ergebnisse der BL AG NWR möglichst bis zur Frühjahrskonferenz der IMK 2010 einen Sachstandsbericht, insbesondere zu den strategischen Zielen und zum Fachkonzept, mit dem Ziel der abschließenden Behandlung auf der Herbstkonferenz 2010 zu erstellen.

Auftragsgemäß erarbeitet die BL AG NWR zudem einen Vorschlag, wie die nach der EU-Waffenrichtlinie und § 43 a WaffG geforderten Daten zu den erlaubnispflichtigen Waffen in Deutschland fristgerecht zentral verfügbar gemacht werden können.

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll mit dem NWR die Voraussetzung dafür geschaffen werden, die in derzeit 577 Waffenbehörden auf Basis unterschiedlichster Software oder in Einzelfällen noch per Kartei erfassten Informationen aufbereiten und in ein abgestimmtes computergestütztes System überführen zu können. Dadurch soll auch ein Beitrag zur **Verbesserung der Inneren Sicherheit** geleistet werden.

Berechtigten Behörden soll ermöglicht werden, bedarfsgerecht auf erforderliche Daten des NWR zugreifen zu können. Für die Prüfung der Erforderlichkeit einer Abfrage aus dem NWR ist jedoch keine zentrale Kontrollinstanz vorgesehen, sondern dies soll über die bestehenden Arbeitsprozesse in den Behörden vor Ort geregelt werden.

**Für jede erlaubnispflichtige Waffe soll zeitnah nachvollziehbar sein, wer Besitzer der Waffe ist, seit wann er die Waffe besitzt und wo bzw. von wem sie erworben wurde. Der Weg einer erlaubnispflichtigen Waffe soll über den aktuellen Besitzer hinaus über etwaige Vorbesitzer bis hin zum Waffenhersteller oder Importeur zurückzuverfolgen sein.**

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 6.4.1

<sup>5</sup> Siehe auch <http://www.deutschland-online.de>

<sup>6</sup> vgl. Anlage 6.4.2

Das NWR soll für die Polizeien von Bund und Ländern eine sichere Tatsachengrundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung und die Bewältigung entsprechender Einsatzlagen schaffen. Weiter soll das NWR einen Beitrag zur Strafverfolgung und zur Bekämpfung von überregionaler, länderübergreifender sowie international grenzüberschreitender Kriminalität leisten.

Über eine stärkere Automatisierung und Standardisierung der Datenerfassung soll zudem ein **Modernisierungsschub im gesamten Bereich des Waffenwesens** erzielt werden. Die Prozesse im Waffenwesen sollen langfristig mit den Möglichkeiten des E-Governments auf eine durchgängige, elektronische Basis gestellt werden.

Das NWR soll in mehreren Stufen umgesetzt werden: In einer ersten Stufe bis Ende 2012 soll eine bundesweite, Zentrale Komponente eingerichtet werden, an die alle Waffenbehörden als Datenbereitsteller und -nutzer sowie Sicherheitsbehörden als Nutzer angebunden werden. In den nachfolgenden Stufen sollen zusätzlich Beschussämter, Waffenhersteller, Waffenhändler und Importeure eingebunden werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der vorliegende Sachstandsbericht konzentriert sich auf **Stufe 1 und stellt die wesentlichen, entscheidungsrelevanten Eckpunkte heraus**. Er beginnt in Kapitel 2 mit einer Darstellung und kritischen Analyse des aktuellen Standes im deutschen Waffenwesen. Anschließend werden in Kapitel 3 durchgeführte Maßnahmen und Aktivitäten der BL AG NWR zusammengefasst. Diese Arbeiten führten zu einer Reihe strategischer Eckpunkte zur organisatorischen und technischen Ausgestaltung des NWR<sup>7</sup>. Kapitel 5 des Sachstandsberichtes gibt abschließend einen Überblick zum weiteren Vorgehen.

## 2 AUSGANGSSITUATION IM WAFFENWESEN

Der organisatorische Aufbau des Waffenwesens in Deutschland ist gegenwärtig gekennzeichnet durch einen unterschiedlichen Behördenaufbau, der sich aus der Organisationshoheit der Länder ergibt. Bundesweit existieren 577 Waffenbehörden, die Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) wahrnehmen. Einigen dieser Behörden sind darüber hinaus weitere ordnungspolitische Aufgaben übertragen worden (z.B. nach Bundesjagdgesetz (BJagdG)). Auf der Ebene des Bundes haben das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesverwaltungsamt (BVA) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Kompetenzen nach dem WaffG bzw. dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG). Weiter gibt es aktuell sieben Beschussämter, die überwiegend in die Landesverwaltung eingegliedert und für eine Prüfung der Waffen nach dem Beschussgesetz (BSchG) zuständig sind.

Bundesweite automatisierte Auswertungen zum Gesamtbestand der Waffen und Erlaubnisse sind derzeit nicht möglich. Entsprechende Erhebungen müssen in sehr aufwändigen Verfah-

---

<sup>7</sup> vgl. Kapitel 4 und Anlage 6.1

ren aus den dezentralen Registern manuell zusammengetragen werden. Den Sicherheitsbehörden ist es aktuell nur sehr eingeschränkt möglich, bedarfsgerecht auf erforderliche Daten in den Waffenbehörden zuzugreifen.

## Einsatz von IT

Die Art und der Umfang des IT-Einsatzes in den Waffenbehörden sind sehr heterogen. Überwiegend kommen Waffenverwaltungssysteme von drei Herstellern zum Einsatz. Hinzu kommen Eigenentwicklungen in den Behörden sowie wenige Waffenbehörden, die noch keine Waffendatei in elektronischer Form, sondern herkömmliche Karteikarten führen. Nicht alle gemäß Waffengesetz erforderliche Erlaubnisse werden in geeigneter Form in den IT-Systemen der örtlichen Waffenbehörden abgebildet. Die Waffenbehörden sind dabei untereinander nicht vernetzt und es existieren keine einheitlichen Standards bei der Erfassung, Speicherung und Archivierung waffenrechtlicher Daten.

Die Qualität und der Umfang der bei den Waffenbehörden vorhandenen Daten sind ebenfalls außerordentlich heterogen und überwiegend nicht qualitätsgesichert. Es gibt keine einheitlichen Vorgaben und Kataloge zur Erfassung waffenrechtlicher Daten. Die Verwendung der internationalen CIP<sup>8</sup>-Tabellen ist für die Waffenbehörden nicht verbindlich. Das hat negative Auswirkungen auf die Recherche nach Personen, Erlaubnissen und Waffen in den Datenbeständen. Auswertungen der Datenbestände nach einheitlichen Kriterien sind nicht möglich.

Die Erhebung von Daten im Bereich des Waffenwesens ist mit vielen Medienbrüchen verbunden. Viele Verwaltungsverfahren erfolgen noch in Papierform (z.B. Anfragen bei den örtlichen Polizeidienststellen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Waffenbesitzers), so dass Anfragen und Auswertungen einen hohen Aufwand verursachen. Den Sicherheitsbehörden, z.B. den Polizeivollzugsbehörden, fehlt dabei der bedarfsgerechte Zugriff auf erforderliche Daten. Dadurch wird deren Aufgabenerfüllung in nicht unerheblichem Maße erschwert. Eine automatisierte Datenübermittlung von Personendaten aus den Melderegistern nach § 44 Absatz 2 WaffG an die Waffenbehörden erfolgt bisher nur in wenigen örtlichen Systemen<sup>9</sup>, so dass auch Personendaten in den Waffenbehörden unterschiedlich repräsentiert sind.

Die Beschlussämter nutzen jeweils eigene Fachanwendungen; ihre jeweiligen Waffen- und Munitionskataloge sind unterschiedlich. Eine Vernetzung besteht weder zwischen den Waffenbehörden noch zwischen den Beschlussämtern. Waffenhersteller und -händler erfassen waffenrechtliche Sachverhalte in so genannten Waffenbüchern auf verschiedenen elektronischen Medien, zum Teil aber auch noch in Papierform. Soweit der Einsatz von IT erfolgt, ist

---

<sup>8</sup> Commission Internationale Permanente pour l'Epreuve des Armes à Feu Portatives - Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen

<sup>9</sup> Der automatisierte Abruf des Zentraldatenbestandes der Melderegister ist beispielsweise bei der bayerischen Polizei möglich.

dieser ebenfalls überaus heterogen. Insbesondere zu Waffen werden die Daten dabei mehrfach in getrennten und inkompatiblen, nicht vernetzten Systemen erfasst.

### 3 SACHSTAND

Die **BL AG NWR**, der neben dem Bund (BMI, BKA, BVA) sachkundige Vertreter der Länder angehören, leistet die unmittelbare Facharbeit zur Errichtung des NWR. Die AG Kripo sowie die Unterausschüsse FEK und IuK des AK II wirken jeweils unmittelbar in der BL AG NWR mit. Mit dem Unterausschuss RV werden wesentliche Arbeitsergebnisse kontinuierlich abgestimmt. Seit April 2009 wurden von der BL AG NWR umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorarbeiten geleistet. Dabei wurden die verschiedenen Arbeiten der eingerichteten Untearbeitsgruppen (UAG) koordiniert und ein Vorschlag für die strategischen Eckpunkte zur Gestaltung des NWR erarbeitet.<sup>10</sup> Damit werden die Grundlagen für die weitere Spezifikation zur Errichtung des NWR gelegt (Fachkonzept).

Die Ergebnisse in den verschiedenen Untearbeitsgruppen (UAG) werden dabei mit folgenden Zielsetzungen erarbeitet.

- **Untearbeitsgruppe A:** Daten / Datenerfassung Plausibilitäten

Hauptaufgabe ist die Spezifikation der Daten, die im NWR gespeichert werden sollen sowie die Erstellung einheitlicher Kataloge. Die Ergebnisse werden in einem „Datensatz für das Waffenwesen (DSW)“ zusammengefasst, der alle Objekte (Person, Erlaubnis/Verbot, Waffe, Behörde) und deren Eigenschaften (Attribute, Plausibilitäten) nach dem Vorbild des Datensatzes Meldewesen (DSMeld) beschreibt.

- **Untearbeitsgruppe B:** Auswertungsstrategien und -anforderungen

Zielsetzung ist die Definition der erforderlichen Abrufe der im NWR gespeicherten Daten. Hierzu wird unter Berücksichtigung der auf das NWR zugreifenden Verwaltungs- und Polizeivollzugsbehörden der Länder und des Bundes der mögliche regionale, überregionale sowie der jeweils landes- und bundesweite Informationsbedarf spezifiziert.

- **Untearbeitsgruppe C:** Prozesse

Schwerpunkt ist die Beschreibung der relevanten Prozesse und Prozessketten im nationalen Waffenwesen unter Nutzung der zukünftigen Zentralen Komponente des NWR. Im Rahmen der Arbeiten der UAG C wurden ca. 120 relevante Prozesse (oder Teilprozesse) identifiziert, die in Form von ereignisgesteuerten Prozessketten (EPK) modelliert werden.

---

<sup>10</sup> vgl. Kapitel 4 und Anlage 6.1

- **Unterarbeitsgruppe D:** Rechtliche Aspekte

Fokus sind die durch die Einrichtung des NWR aufgeworfenen Rechtsfragen, wobei neben der Erarbeitung des geplanten Errichtungsgesetz sowie ggf. weiterer rechtlicher Vorschriften ein besonderer Schwerpunkt bei den datenschutzrechtlichen Aspekten gesehen wird.

- **Unterarbeitsgruppe E:** Technik

Nach Abstimmung der wesentlichen Eckpunkte der technischen Umsetzung (zentrale Datenbank, registerführende Stelle beim BVA) wurde die UAG E im Dezember 2009 gegründet. Hauptaufgabe der UAG ist die technische Konzeption der Systementwicklung, Kommunikation, Datenübernahme, Vernetzung und IT-Sicherheit des Waffenregisters (insbesondere der zentralen Komponente).

Die BL AG NWR wird im Rahmen des **Deutschland-Online-Vorhabens „Nationales Waffenregister“ (DOL Vorhaben NWR)** unmittelbar unterstützt, hier insbesondere bei der Erstellung des XWaffe-Standards, des Fachkonzepts sowie der ausschreibungsbezüglichen Unterlagen in 2010. Mit weiteren Teilprojekten des DOL Vorhabens sollen 2010 insbesondere die örtlichen Waffenbehörden eingebunden und in der Vor-Ort-Umsetzung unterstützt werden. Im Wesentlichen geht es um die Konzeption der notwendigen Datenbereinigung bei den örtlichen Waffenbehörden, der Datenübertragung, -behandlung und -bereinigung in der Zentralen Komponente des NWR sowie um die Modernisierung bzw. Anpassung der örtlichen Waffenregister. Daneben soll eine geeignete Soll-Konzeption für die Anbindung der örtlichen Systeme an sichere Netze und Infrastrukturkomponenten geprüft werden. Im Hinblick auf die weitere Entwicklungsplanung für die Stufen II und III sollen außerdem erste Ansätze der Anbindung weiterer Beteiligter wie Beschussämter oder Hersteller sowie weiterer technischer Systeme wie die INPOL-Sachfahndung<sup>11</sup> entwickelt werden.

Die Aufnahme des DOL Vorhabens NWR in den Aktionsplan DOL wurde durch die CdS am 19. November 2009 gebilligt. Der Aktionsplan DOL wurde um dieses Vorhaben mit höchster Priorität erweitert.<sup>12</sup> Die Federführung haben der Bund und das Land Baden-Württemberg. Das DOL Vorhaben NWR erhält zusätzlich **externe Unterstützung** bei der Gesamtprojektsteuerung über das Kompetenzzentrum Großprojektmanagement des BVA<sup>13</sup>, bei der Leitung und Durchführung mehrerer Teilprojekte im Rahmen des DOL Vorhabens NWR und bei der strategischen Unterstützung der DOL-Projektlenkungsgruppe<sup>14</sup> sowie bei der Spezifikation des XÖV-konformen Standards XWaffe (inkl. der entsprechenden Teilprojektleitung)<sup>15</sup>.

Die Organisation zur Errichtung des Nationalen Waffenregisters lässt sich wie folgt zusammenfassen:

---

<sup>11</sup> INPOL steht für das bundesländerübergreifende Informationssystem der Polizei beim Bundeskriminalamt

<sup>12</sup> Download unter: <http://www.deutschland-online.de>

<sup>13</sup> erfolgt durch die Firma CSC Deutschland Solutions GmbH

<sup>14</sup> erfolgt durch die Firma BearingPoint GmbH

<sup>15</sup> erfolgt durch die Firma jinit[ AG



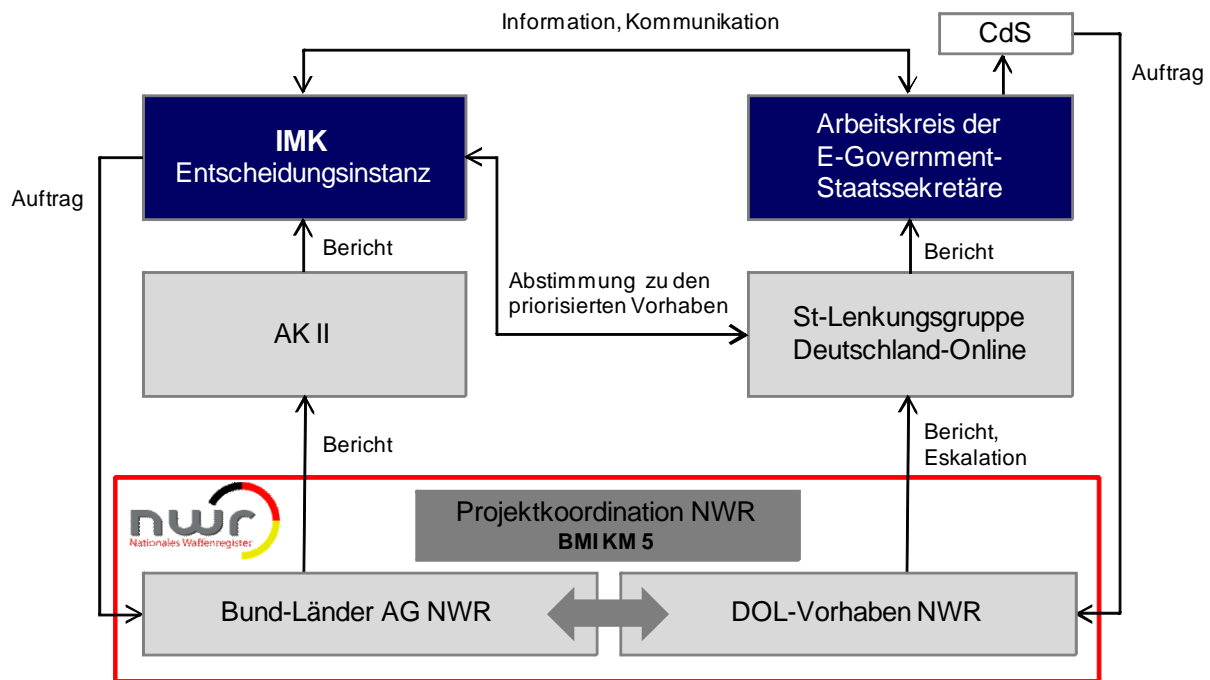


ABBILDUNG 1 – ORGANISATION ZUM VORHABEN NWR

Mit dem am 1. April 2010 inkrafttretenden Staatsvertrag zur Ausführung von Art. 91c GG wird der IT-Planungsrat als gesetzlich verankertes gemeinsames Gremium von Bund und Ländern handlungs- und entscheidungsfähig. Die in der vorstehenden Darstellung aufgeführten Deutschland-Online Gremien (Arbeitskreis der E-Government Staatssekretäre und Staatssekretärs-Lenkungsgruppe Deutschland-Online) werden in dieser neuen Gremienstruktur aufgelöst und ihre Aufgaben überführt. Die Fortführung des bisherigen Aktionsplans Deutschland-Online und damit des DOL Vorhabens „Nationales Waffenregister“ erfolgt dann unter dem Dach des IT-Planungsrats.

Die **nicht unmittelbar in der BL AG NWR vertretenen Länder** werden regelmäßig durch den Bund über alle wesentlichen Ergebnisse der AG informiert. Das betrifft auch den KoopA ADV<sup>16</sup> sowie die Geschäftsstellen der AK I (Staatsrecht und Verwaltung), AK II (Innere Sicherheit) und AK IV (Verfassungsschutz) der IMK.

Von der Einführung des NWR sind in besonderem Maße die in den Kommunen angesiedelten Waffenbehörden betroffen. Aus diesem Grund werden auch die kommunalen Spitzenverbände in die Zusammenarbeit mit dem DOL Vorhaben NWR einbezogen. Darüber hinaus bringen sich ebenfalls Praktiker aus den kommunalen Waffenbehörden in die Arbeit einzelner Teilprojekte ein. Am 24. März 2010 wurde von den Federführern des DOL Vorhabens NWR - die Innenministerien des Bundes und des Landes Baden-Württemberg - in der Landesvertretung Baden-Württemberg in Berlin eine erste Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Veran-

<sup>16</sup> Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung Bund/ Länder/ Kommunalen Bereich, die Arbeiten des KoopA ADV werden ab dem 1. April 2010 durch den IT-Planungsrat fortgeführt

staltung richtete sich insbesondere an Vertreter der örtlichen Waffenbehörden, an die Waffenrechtsreferate der Länder und an weitere am Aufbau des NWR beteiligte Institutionen und Organisationen, um zu einem einheitlichen Informationsstand und einer frühzeitigen Einbindung aller Beteiligten beizutragen. Insgesamt waren 175 Teilnehmer an der erfolgreichen Veranstaltung beteiligt.

In Sondersitzungen der BL AG NWR wurden Kontakte **zu den Beschussämtern** und zu **Waffenherstellern, -händlern und -verbänden sowie Softwareanbietern der örtlichen Systeme** aufgebaut. Diese frühzeitige Einbindung wurde von allen Beteiligten gewürdigt und Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert. Besondere Bedeutung kommt dabei den Softwareherstellern zu, die ihre Kooperationsbereitschaft bei der Implementierung der verbindlichen Kataloge und des XWaffe-Standards in ihre jeweilige Software sowie die Mitwirkung bei der Spezifikation von einheitlichen Datenbereinigungsroutinen in der Stufe 1 erklärt haben. Weitere Sondersitzungen mit den Herstellern der örtlichen Waffenregister sind vorgesehen.

Parallel wurde auch der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** einbezogen und über die beabsichtigten Inhalte des NWR informiert. Der BfDI begrüßte ausdrücklich seine rechtzeitige und angemessene Einbindung in das Projekt.

#### 4 STRATEGISCHE ECKPUNKTE

Zur Vorbereitung der Erstellung des Fachkonzepts hat die BL AG NWR eine Reihe strategischer Eckpunkte für das Vorgehen, zur organisatorischen und technischen Ausgestaltung und zur Finanzierungsverteilung bei der Errichtung des NWR ausgearbeitet. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend beschrieben.

**Die Eckpunkte bedürfen aus Sicht der BL AG NWR der Zustimmung der IMK im Rahmen der Befassung in der Frühjahrskonferenz 2010.**

Eine detaillierte Auflistung und Bewertung der Eckpunkte ist in Anlage 6.1 dargestellt.

Die speziellen Anforderungen und der Handlungsbedarf für die Polizeien des Bundes und der Länder sind in der Anlage 6.2 zusammengefasst<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Unter Berücksichtigung der Arbeiten der BLAG NWR werden für die Polizeien des Bundes und der Länder die Realisierung von Abfrage- und Recherchemöglichkeiten in vorhandenen polizeilichen Fachanwendungen an das NWR noch vertieft geprüft und zu bewertet. Dabei sollen Vertreter des UA FEK (primär Definition der Anforderungen), des UA luK (primär technische Umsetzung) sowie Vertreter der AG Kripo eingebunden werden. Darüber hinaus könnte Hessen als Federführer im INPOL/Land-POLAS-Competence/Center (IPCC) geeignet eingebunden werden. Die enge Abstimmung der Arbeiten mit der BL AG NWR wird sichergestellt.

#### 4.1 Stufenmodell zur Einrichtung des NWR

Die BL AG NWR schlägt vor, das NWR in einem dreistufigen Prozess aufzubauen:

Stufe	Stufe 1 bis 2012	Stufe 2 ab 2013	Stufe 3 ab 2014
Kernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfüllung Anforderungen der EU und § 43 a WaffG</li> <li>Zusammenführung aller Daten in ein Nationales Waffenregister (Erstbefüllung / Erstbereinigung)</li> <li>Anbindung der Waffenbehörden über XWaffe an die zentrale Komponente</li> <li>Errichtungsgesetz /gesetzliche Grundlagen</li> <li>Errichtung der registerführenden Stelle (BVA)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme des regulären Betriebs des Registers auf nationaler Ebene (01.01.2013)</li> <li>Einbeziehung Beschussämter</li> <li>Einbeziehung Hersteller/Händler</li> <li>Einbeziehung Behörden nach BJagdG / SprengG</li> <li>Fortsetzung Datenbereinigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung/ Umsetzung von E-Government- Prozessen / Online-Lösungen</li> </ul>
Funktionsumfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzliche Recherchemöglichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbau der Recherchemöglichkeiten</li> <li>Anbindung Drittsysteme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Online Dienste (u.a. für Bürger und Wirtschaft)</li> </ul>
Datenumfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfassung des legalen privaten Waffenbesitzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung der Aufnahme von Daten gem. § 55 (1) WaffG</li> <li>Prüfung der Aufnahme von Daten gem. BJagdG und SprengG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterentwicklung der Komponente „Waffe“ / Nutzungsmöglichkeiten für Hersteller / Händler</li> </ul>
Zugriffsrechte der Behörden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waffenbehörden (schreibend und lesend) und Sicherheitsbehörden (lesend)</li> <li>Verfassungsschutzbehörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschussämter</li> <li>Prüfung weiterer (lesender) Zugriffe aus anderen Systemen</li> <li>Zoll-Behörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung weiterer (lesender) Zugriffe aus anderen Systemen</li> </ul>

ABBILDUNG 2 – STUFENMODELL

##### • Stufe 1:

In der ersten Stufe soll bis zum 31. Dezember 2012 die Zentrale Komponente des NWR errichtet werden. Die Waffenbehörden werden über eine einheitliche Schnittstelle an die Zentrale Komponente angebunden. Der relevante Datenbestand der Waffenbehörden soll bis zu diesem Zeitpunkt in der dann bei den Waffenbehörden vorhandenen Form übernommen werden. Zuvor sollen die Daten so weit wie möglich z.B. über automatisierte Abgleichverfahren an den künftigen Standard XWaffe angeglichen werden.

Die für das NWR relevanten Daten werden der Zentralen Komponente des NWR automatisiert zugeliefert. Für die Datenübernahmen und den Datenaustausch wird der gemeinsame Standard XWaffe genutzt. Die Datenübermittlung an das NWR erfolgt (vorzugsweise) synchron durch die Systeme der örtlichen Waffenbehörden über eine dem Register vorgeschaltete XWaffe-Schnittstelle. Hierzu wird jedes örtliche System einzeln und unabhängig von den anderen Systemen an die Zentrale Komponente des NWR angebunden.

Für Abfragen von Polizei- und Sicherheitsbehörden ist der Zugang zu den in der Zentralen Komponente des NWR vorgehaltenen Daten über eine Web-Oberfläche (GUI) vorgese-

hen, die auch den örtlichen Waffenbehörden optional zur Verfügung stehen soll. Die Kommunikation mit dem NWR erfolgt über sichere Behördennetze unter Nutzung von Deutschland-Online Infrastruktur (DOI). Für Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden wird ein Netzübergang in deren Netze geschaffen.

Für die abfragenden Behörden sollen bereits mit Abschluss der ersten Stufe grundlegende Recherchemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das NWR soll zum 1. Januar 2013 den regulären Betrieb aufnehmen.

Die BL AG NWR bleibt (mindestens) bis zur Systembereitstellung zum 1. Januar 2013 eingerichtet und unterstützt die Beteiligten bei Entwicklung, Tests, Pilotbetrieb und Abnahme.

- Stufe 2:

In der zweiten Stufe ab 2013 sollen die Recherchemöglichkeiten weiter ausgebaut werden. Nach der Inbetriebnahme der Zentralen Komponente soll geprüft werden, inwieweit über E-Government-Prozessketten Jagd- und Sprengstoffbehörden sowie Beschussämter sinnvoll und nutzbringend in das Verfahren einbezogen werden können.<sup>18</sup> Die Einbeziehung der Waffenhersteller, -händler und -importeure für den Datenbereich Waffen soll vorbereitet werden. Darum ist ein unmittelbarer Zugriff auf das NWR jedoch nicht vorgesehen, weil das NWR kein öffentliches Register sein wird.

- Stufe 3:

Ab 2014 sollen die E-Government-Prozesse im Waffenwesen intensiviert und möglicherweise auch auf die Bürger und (insbesondere schießsportliche) Vereine ausgeweitet werden. Für Erlaubnisinhaber und Vereine könnten über die derzeit bereits vorhandenen E-Government-Anwendungen hinaus Möglichkeiten geschaffen werden, mit den Waffenbehörden online über sichere Web-Services zu kommunizieren. Damit könnten bürgerorientierte Dienste angeboten und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Eine unmittelbare Anbindung der Bürger und Vereine an das NWR ist ebenfalls nicht vorgesehen.

## 4.2 Technische und organisatorische Ausgestaltung des NWR

Das NWR in seiner Gesamtheit besteht aus der „Zentralen Komponente“ bei der registerführenden Stelle, den „Örtlichen Waffenregistern“ bei den örtlichen Waffenbehörden sowie Anwendungen bei weiteren Waffenbehörden wie BKA und BVA. Die Zentrale Komponente besteht aus einer zentralen Datenbank (Register) (siehe Ziff. 1), die SAGA<sup>19</sup>-konform in einer Mehrschichtarchitektur aufgebaut werden soll, der XWaffe-Schnittstelle (XWaffe als XÖV-konformer Übermittlungsstandard) (siehe Ziff. 2) und einer Portalanwendung (siehe Ziff. 3) für

<sup>18</sup> Sollten Erlaubnisse nach BJagdG und SprengG in das NWR einbezogen werden, sind entsprechend weitere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben einzubeziehen.

<sup>19</sup> Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen; weitere Informationen unter: [http://www.cio.bund.de/DE/Standards/SAGA/saga\\_node.html](http://www.cio.bund.de/DE/Standards/SAGA/saga_node.html)

den lesenden Zugriff über eine Web-Oberfläche. Die örtlichen Waffenregister verfügen über ihren dezentralen Datenbestand, den sie mit Hilfe ihres örtlichen Systems bearbeiten und über die XWaffe-Schnittstelle an die Zentrale Komponente übertragen.

In der nachfolgenden Abbildung 3 wird die Grundkonzeption des Gesamtsystems skizziert.

Die Belieferung des NWR erfolgt (vorzugsweise) synchron aus den örtlichen Systemen der Waffenbehörden über die XWaffe Schnittstelle (siehe Ziff. 4). Hierzu wird jedes örtliche System einzeln und unabhängig voneinander an das NWR angebunden. Damit wird den heterogenen Strukturen der örtlichen Systeme (zentrale Landeslösung (siehe Ziff. 5), Verbundlösung (siehe Ziff. 6), nicht verbundene, dezentrale Systeme (siehe Ziff. 7)) Rechnung getragen.

Für die Integration der XWaffe-Schnittstelle in die örtlichen Systeme sind die jeweiligen Verfahrensbetreiber in Abstimmung mit der registerführende Stelle verantwortlich. Eine Verbindung mit Drittsystemen (z.B. Verknüpfung mit dem Sachfahndungsbestand INPOL) ist in Stufe 1 nicht vorgesehen.

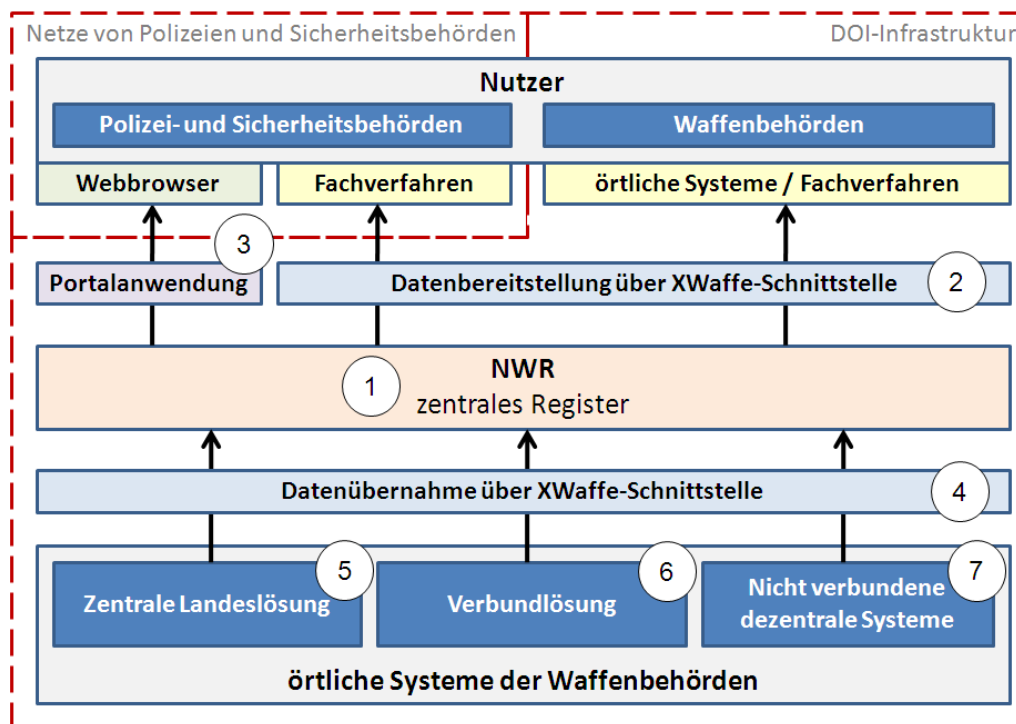


ABBILDUNG 3: GROBARCHITEKTUR DES NWR

#### 4.2.1 Zentrale Datenbank, registerführende Stelle

Zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie und des § 43 a WaffG sowie zur Erreichung der weitergehenden strategischen Ziele des NWR<sup>20</sup> soll eine **zentrale Datenbank** (Register) errichtet werden. In dieser Datenbank werden deutschlandweit die relevanten Daten durch die zuständigen Behörden bereitgestellt und redundant zu den dezentralen, örtlichen Systemen aus-

<sup>20</sup> vgl. Kapitel 1

wertbar bereitgehalten.<sup>21</sup> Gleichzeitig sollen bedarfsgerechte statistische Auswertungen im NWR möglich sein. Die **örtlichen Systeme** der Waffenbehörden bleiben somit bestehen und hinsichtlich der gespeicherten Daten auch zukünftig verantwortlich.

Als **registerführende Stelle** für die Zentrale Komponente des NWR ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) vorgesehen. Die registerführende Stelle ist zuständig für die Realisierung, den Betrieb und den technischen Support. Für den fachlichen Support wird eine zusätzliche Stelle einzurichten sein. Details dazu sind im weiteren Projektverlauf noch zu prüfen.

Es ist erforderlich, dass ausnahmslos jede Waffenbehörde über ein System zur Datenhaltung und -übermittlung an die Zentrale Komponente über die vorgesehene Schnittstelle verfügt. Im Rahmen des NWR wird kein gesondertes Eingabesystem für die örtlichen Waffenbehörden entwickelt. Falls in einzelnen Behörden kein hinreichendes elektronisches System verfügbar ist, muss eine entsprechende Anwendung beschafft werden. Neben kommerziellen Softwarelösungen kann auch das System des Landes Hamburg (WANDA<sup>22</sup>) eingesetzt werden, das im Rahmen der Kieler Beschlüsse<sup>23</sup> derzeit kostenfrei erhältlich ist.

#### 4.2.2 Datenumfang

Zur Erfüllung der ordnungs- und sicherheitspolitischen Ziele des NWR sollen über die von der EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Mindestdaten hinaus weitere Daten aus den örtlichen Systemen der Waffenbehörden übernommen werden. Die **Daten im NWR** sollen folgende Gruppen umfassen:

- Personen (natürliche und juristische),
- Erlaubnisse für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen, für den Erwerb von Munition sowie Ausnahmegenehmigungen,
- Waffen- und Munitionsbesitzverbote,
- Waffen (private, erlaubnispflichtige und verbotene Waffen inkl. Kriegswaffen<sup>24</sup>) und
- Behörden.

Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wird jeweils nur eine Teilmenge der Daten der örtlichen Systeme in das zentrale Register übernommen. Für die einzelnen Datenfelder (insb. Ka-

---

<sup>21</sup> Die Übertragung von Datenänderungen aus örtlichen Systemen zum NWR soll dabei synchron (mit der lokalen Speicherung) erfolgen.

<sup>22</sup> WANDA steht für **W**affennachweis**d**atei. Weitere Informationen unter:  
<http://www.hamburg.de/contentblob/1331754/data/2009-04-01-bfi-pm-wanda.pdf>

<sup>23</sup> Weitere Informationen unter: [http://www.koopa.de/beschluesse/dokumente/Kieler\\_Beschluss150702.pdf](http://www.koopa.de/beschluesse/dokumente/Kieler_Beschluss150702.pdf)

<sup>24</sup> voraussichtlich alle verbotenen Waffen, soweit das BKA nach § 40 Abs. 4 WaffG eine Ausnahme zugelassen hat und Kriegswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.1. WaffG (Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste)

liber, Hersteller, Erlaubnisse, etc.) werden verbindliche Kataloge<sup>25</sup> erstellt und vorgegeben. Die Erfassung von Bildmaterial ist dabei in der ersten Stufe nicht vorgesehen.

Datenänderungen im NWR werden historisiert. Die historisierten Daten bleiben gemäß dem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum (20 Jahre nach EU-Richtlinie) im System vorhanden.

Das NWR beschränkt sich in Stufe 1 auf die Erfassung des **legalen privaten Waffenbesitzes** (eingeschlossen des Waffenbesitzes der juristischen Personen) und sieht von einer Aufnahme der Daten nach **§ 55 Abs. 1 WaffG** (hoheitlicher Waffenbesitz) ab.<sup>26</sup> Eine Aufnahme der Daten nach § 55 Abs. 1 WaffG in einer späteren Stufe wird zum gegebenen Zeitpunkt geprüft. Für das NWR entwickelte Kataloge und Datenaustauschformate sollen bei der Weiterentwicklung der Systeme zur Registrierung der hoheitlichen Waffen beachtet werden. Geplante Neuentwicklungen dieser Systeme sollen ebenfalls mit der BL AG NWR abgestimmt werden.

Die Übernahme von **Erlaubnissen nach BJagdG und SprengG** wird angestrebt, muss aber durch die BL AG NWR noch abschließend geprüft werden. Die Aufnahme in die Zentrale Komponente des NWR erfolgt – bei positiver Prüfung – erst nach Abschluss der ersten Stufe. Die Einbindung weiterer Fachbereiche wird entsprechend dem Prüfungsergebnis vorgenommen.

Die Erhebung des Bedürfnisgrundes soll vorerst lediglich für zukünftige Fälle erfolgen, da die Nacherfassung dieser Daten einen kaum zu bewältigenden Aufwand für die Waffenbehörden bedeuten würde.

#### 4.2.3 Technischer Datenaustausch

Die Kommunikation mit der Zentralen Komponente des NWR erfolgt nur über **sichere Behördennetze**. Als Verbindungsnetz soll das DOI-Netz (**Deutschland-Online Infrastruktur**) genutzt werden. Die Verwendung von OSCI-Transport 2.0 ist wahrscheinlich, wird aber noch abschließend geprüft; insbesondere bei Verwendung nachgelagerter örtlicher Netze, die nicht über eine ausreichende Verschlüsselung verfügen, kann dessen Einsatz sinnvoll sein. Die Möglichkeiten und der Nutzen des Einsatzes des DVDV<sup>27</sup> werden ebenfalls noch geprüft.

Für Polizei- und Verfassungsschutzbehörden wird ein Übergang vom NWR in deren Netze geschaffen.<sup>28</sup> Der AK IV (Verfassungsschutz) wird über das vorliegende Dokument informiert.

<sup>25</sup> Art und Umfang der Kataloge werden derzeit durch die BL AG und das DOL-Teilprojekt 2 XWaffe finalisiert.

<sup>26</sup> vgl. Anlage 6.1

<sup>27</sup> Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis; weitere Informationen unter:

[http://www.bit.bund.de/cln\\_101/nn\\_373374/BIT/DE/Zentrale\\_\\_Dienste/DVDV/Projekt/node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bit.bund.de/cln_101/nn_373374/BIT/DE/Zentrale__Dienste/DVDV/Projekt/node.html?__nnn=true)

<sup>28</sup> vgl. Anlage 6.2

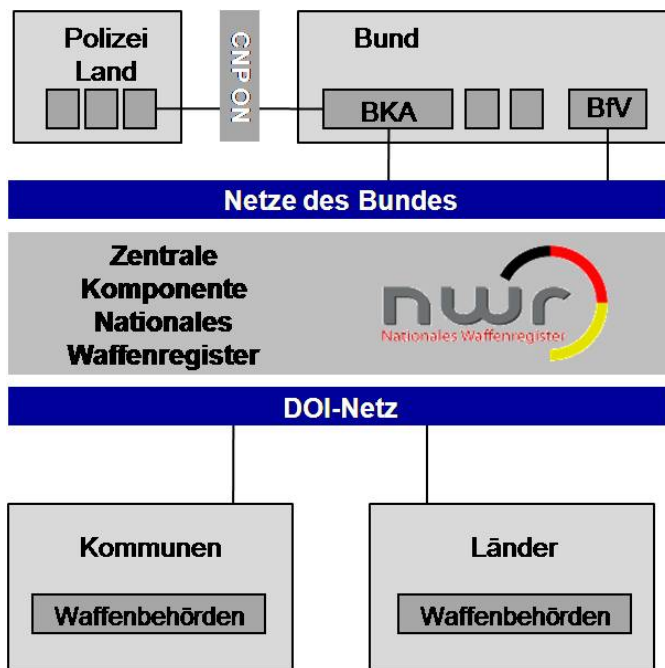


ABBILDUNG 4: KOMMUNIKATION MIT DEM NWR

Die Schaffung von notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie der sicheren Authentisierung der Nutzer ist im Zusammenhang mit der Umsetzung des NWR von besonderer Bedeutung. Die Schutzbedarfs- bzw. Sicherheitsanalyse, die in 2010 abgeschlossen wird, soll diesbezüglich weitere Hinweise zur IT Sicherheit geben und dieser Bedeutung Rechnung tragen.<sup>29</sup>

Für die Datenübernahme und den Datenaustausch wird ein gemeinsamer **Standard XWaffe** als XÖV-Standard im Rahmen des DOL Vorhabens NWR entwickelt. Mit dem Standard XWaffe werden die Fachdaten „Waffe“, „waffenrechtliche Erlaubnis“, „Erlaubnisinhaber (natürliche Person / nicht-natürliche Person)“ sowie „Erlaubnisbehörde“ abgebildet.

Für Daten zu Personen wird konsequent auf den DSMeld / den Standard XMeld zurückgegriffen. Darüber hinaus erfolgt eine Abstimmung mit dem Informationsmodell der Polizei (IMP) und dem geplanten Standard XPolizei.

Der Standard XWaffe soll im Errichtungsgesetz bzw. in ergänzenden rechtlichen Vorschriften verbindlich festgelegt werden, so dass der fachliche Datenaustausch innerhalb des NWR ausschließlich über den XWaffe-Standard erfolgen kann. Dies gilt auch für die perspektivische

<sup>29</sup> Die Ergebnisse der durchgeführten Schutzbedarfsfeststellung werden möglicherweise Anpassungen und Korrekturen der technischen Umsetzung erforderlich machen.



Einbeziehung von Waffenherstellern, -händlern, -importeuren und Beschussämtern zu einem späteren Zeitpunkt. Der Informationsaustausch im Waffenwesen wird damit interoperabel gestaltet und harmonisiert.

Der Standard XWaffe ist für Weiterentwicklungen offen. Denkbar ist auch die Modellierung weiterer Objekte im Bereich Waffen, z.B. im Kontext polizeilicher kriminaltechnologischer Ermittlungen.

#### 4.2.4 Zugriff

Ein **Zugriff** auf das NWR soll in Stufe 1 nur Waffen- und Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit gestattet sein. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den geplanten Zugriffsrechten:

schreibender und lesender Zugriff	lesender Zugriff
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waffenbehörden<sup>30</sup></li> <li>• Registerführende Stelle<sup>31</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzugspolizeien des Bundes und der Länder</li> <li>• Innenministerien (Bund, Länder)</li> <li>• Zollbehörden</li> <li>• Verfassungsschutzbehörden (z.B. MAD / BND)</li> </ul>

TABELLE 1: ZUGRIFFSRECHTE NWR

Zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Datenqualität und Vervollständigung der lückenlosen Nachverfolgung ist nach Abschluss der Stufe 1 die Anbindung der **Beschussämter** vorgesehen. Die Beschussämter werden gebeten, sich bei Software-Entwicklungen frühzeitig an den NWR-Standards zu orientieren.

Abrufe aus anderen zentralen Verfahren, Registern oder Dateien werden in Stufe 1 nicht realisiert, um den Einführungszeitpunkt zum 1. Januar 2013 nicht zu gefährden. In Folgestufen kann ein (lesender) Datenabruf aus oder eine Integration mit anderen Systemen geprüft werden.

#### 4.2.5 Initiale Datenübernahme

Aufgrund der heterogenen Datenlandschaft der örtlichen Systeme stellt die **Erstbefüllung** der Zentralen Komponente des NWR eine besondere Herausforderung dar. Mit der Erstbefüllung sollen die Daten der örtlichen Systeme zu einem Stichtag im Jahr 2012 in der dann vorliegen-

<sup>30</sup> Der schreibende Zugriff der Waffenbehörden erfolgt ausschließlich automatisiert durch Maschine-Maschine-Kommunikation des örtlichen Systems mit dem NWR.

<sup>31</sup> Die registerführende Stelle benötigt für Einrichtung, Betrieb und Wartung des Systems Administrationsrechte (inkl. Schreibrechte). Sie darf dabei jedoch keine inhaltlichen Veränderungen vornehmen.

den Form übertragen werden. Daher soll bereits deutlich im Vorfeld auf eine Verbesserung der lokalen Datenbestände hingewirkt werden.<sup>32</sup> Mithilfe von noch zu erarbeitenden Konzepten<sup>33</sup> für eine softwaregestützte Datenbereinigung sollen die Waffenbehörden zusätzlich unterstützt werden. Dennoch werden die Länder gebeten, bei den jeweiligen Waffenbehörden für eine Bereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge zu tragen. Die AG Kripo und die Unterausschüsse des AK II haben dafür bereits Unterstützung signalisiert. Die BL AG NWR wird gemeinsam mit den Herstellern der örtlichen Systeme geeignete Bereinigungsfunktionen spezifizieren, um die Arbeiten zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dennoch ist in der Anfangsphase mit einer heterogenen Datenqualität im NWR zu rechnen.

Nach der Erstbefüllung werden im Rahmen des Betriebs des NWR nur noch Daten über den bis zum 1. Januar 2011 bereitzustellenden Standard XWaffe in die Zentrale Komponente übernommen. Auf diese Weise wird der Datenbestand sukzessive weiter verbessert.

### 4.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Entwicklung und den Betrieb des NWR bedarf es rechtlicher Grundlagen. Diese sollen über ein **Errichtungsgesetz** geschaffen werden, das ggf. durch weitere rechtliche Vorschriften zu ergänzen ist. Auch die Erstbefüllung und weitere Pflege der Daten werden neben der Errichtung und des Betriebs der Zentralen Komponente des NWR beim BVA bundesrechtlich im Errichtungsgesetz zu regeln sein.

Die Notwendigkeit von Anpassungen weiterer Gesetze wird aktuell noch geprüft und ist teilweise abhängig von der Zustimmung der IMK zu den vorgelegten Eckpunkten<sup>34</sup>.

### 4.4 Finanzierungsverteilung

Zur Verteilung der Aufgabenverantwortung sowie des finanziellen Aufwands für die Errichtung des NWR schlägt die BL AG NWR vor:

- Die Arbeiten in der BL AG NWR, den Unterarbeitsgruppen und dem DOL Vorhaben NWR werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Bundes- und Landesbehörden sowie örtlichen Waffenbehörden geleistet und von der jeweiligen Behörde getragen. Allein im zweiten Halbjahr 2009 haben diese Mitarbeiter bereits 500 Projekttag eingebracht. Ein Einsatz Externer an dieser Stelle hätte einen finanziellen Aufwand von rund 0,5 Mio. erzeugt.

<sup>32</sup> Zu prüfen ist, ob und inwiefern die bereits vorhandenen Waffen- und Munitionsbesitzverbote unmittelbar aus dem Bundeszentralregister in das NWR übermittelt werden können. Die Umsetzung ist jedoch erst für die zweite Stufe vorgesehen.

<sup>33</sup> Diese werden u.a. von den TP 3 und 4 des DOL Vorhabens NWR entwickelt.

<sup>34</sup> vgl. Anlage 6.1

- Externe Unterstützungsleistungen in der Konzeptionsphase, inkl. Entwicklung des XWaffe-Standards, werden aus Bundesmitteln (u.a. des Investitionsprogramms) und aus Mitteln der Initiative Deutschland-Online gedeckt.
- Die Kostenübernahme für die Realisierung und den Betrieb der Zentralen Komponente des NWR einschließlich der Schnittstellen, der Portalanwendung für den lesenden Zugriff und Testumgebungen prüft der Bund. Eine belastbare Aufwandschätzung hierfür wird im Rahmen der Erstellung des Fachkonzepts und der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) bis Mitte 2010 durchgeführt.
- Eine Verteilung der Kosten für den Fachsupport<sup>35</sup> und die Katalogpflege ist noch zu prüfen. Eine Verteilung über den (ggf. modifizierten) Königsteiner Schlüssel erscheint sinnvoll.
- Kosten für die Anpassung der örtlichen Waffenregister, für deren Anbindung an das NWR sowie für die ggf. erforderliche Datenbereinigungen tragen die jeweiligen Behörden. Zur Minimierung der Kosten wird geprüft, ob Vereinbarungen mit den Herstellern zentral getroffen werden können.<sup>36</sup>
- Kosten für die Kommunikation aus INPOL mit dem NWR werden nach den Regeln der AG Kripo umgelegt.
- Die Nutzung der Zentralen Komponente des NWR soll für die Anwender kostenfrei möglich sein.

Zur genaueren Ermittlung der Kosten soll auch die in Erarbeitung befindliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) herangezogen werden.

Darüber hinaus wird die BL AG NWR bis zur Herbstkonferenz 2010 der IMK insbesondere Aussagen zur

- Einbindung der örtlichen Waffenbehörden,
- finanziellen Sicherstellung der einzelnen Systemkomponenten des NWR,
- Datenqualität und zur Standardisierung im Waffenwesen,
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen den örtlichen Waffenbehörden und dem zentralen Register

vertiefen.

---

<sup>35</sup> Hier ist noch zu prüfen, ob die fachliche Unterstützung durch das BVA realisiert oder ob eine separate Clearing-Stelle eingerichtet wird.

<sup>36</sup> Geprüft wird auch, ob ein Zertifizierungsverfahren für die örtlichen Waffenregister etabliert werden kann.

## 5 WEITERES VORGEHEN

Die BL AG NWR wird auf der Grundlage der Entscheidungen der IMK in ihrer Frühjahrskonferenz die weiteren Arbeiten zur Errichtung des NWR in Stufe 1 fortführen. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung eines Fachkonzepts, die Spezifikation und Entwicklung des Standards XWaffe, die Schutzbedarfsfeststellung und die Durchführung einer WiBe. Gleichzeitig soll zeitnah mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zur Realisierung des NWR begonnen werden. Dabei wird die BL AG NWR durch das DOL Vorhaben NWR maßgeblich unterstützt. Parallel werden die Aktivitäten zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen weiter vorangetrieben. Das Fachkonzept soll bis Mitte 2010 erstellt und sodann abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage soll ab Herbst 2010 ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.

Ab Mai 2011 soll der Zuschlag für die Realisierung erfolgen, so dass zu diesem Zeitpunkt mit der Umsetzung des NWR begonnen werden kann. Zunächst ist ein Pilotbetrieb mit zwei bis drei Ländern ab Mitte 2012 vorgesehen. Der reguläre Betrieb des Registers auf nationaler Ebene soll am 1. Januar 2013 aufgenommen werden.

In den Folgestufen sollen ab 2013 weitergehende Aspekte des E-Governments unter Einbeziehung der Beschussämter, Händler, Hersteller, Importeure und Verbände geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die folgenden Abbildungen fassen das geplante Vorgehen für Stufe 1 zusammen:

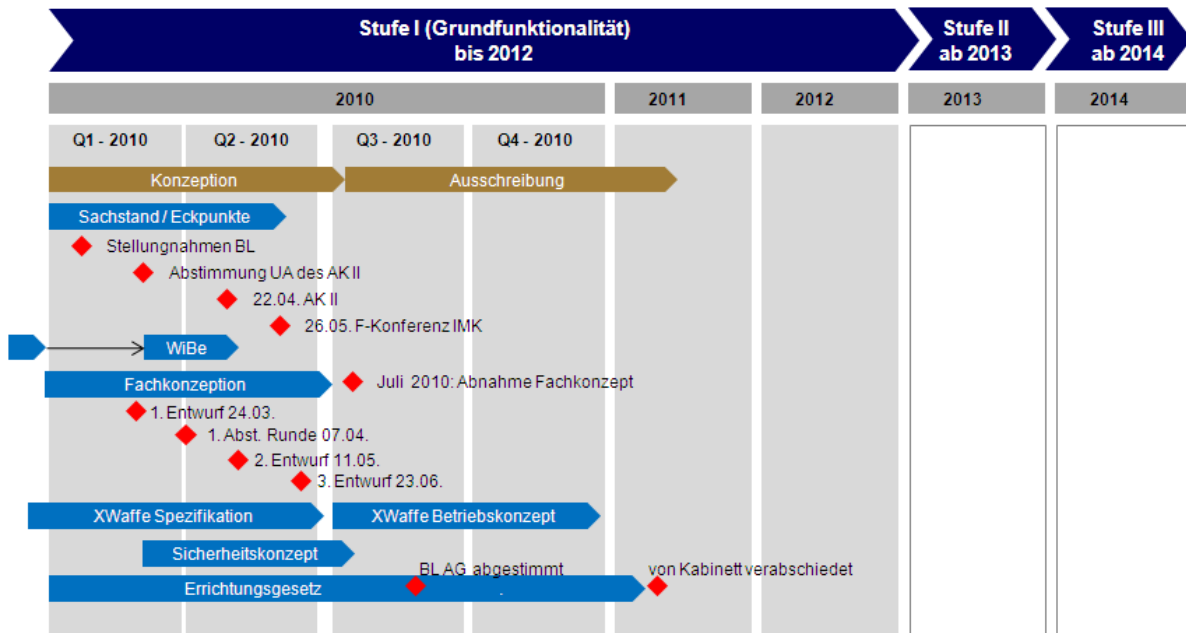


ABBILDUNG 5: WEITERES VORGEHEN IN DER ERSTEN STUFE - KONZEPTION UND AUSSCHREIBUNG

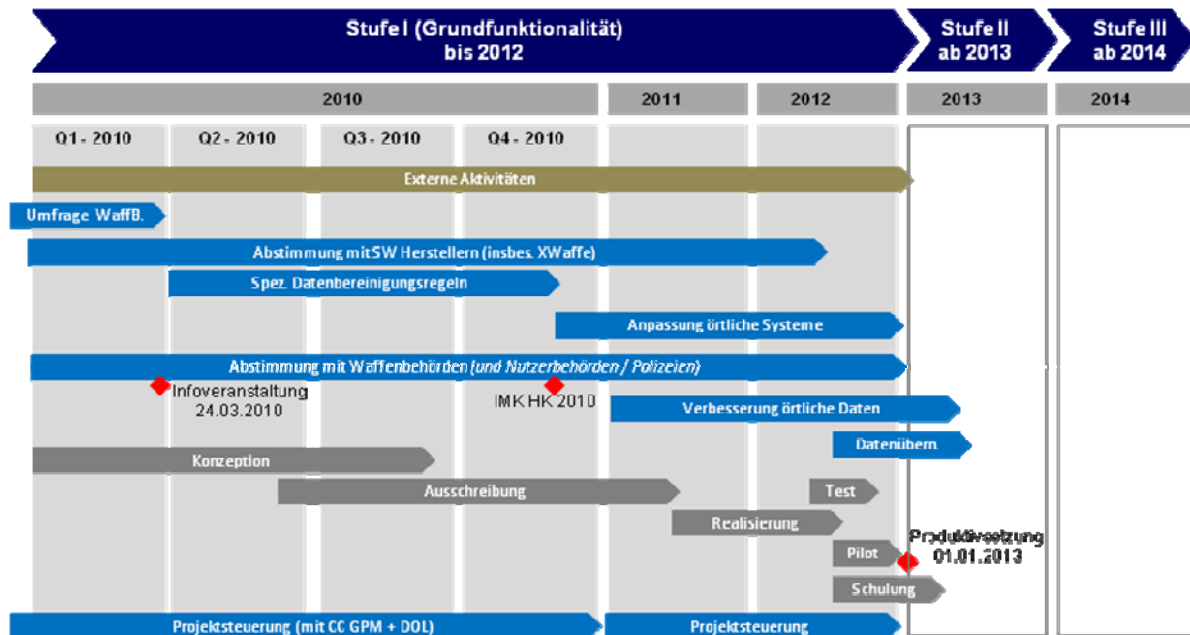


ABBILDUNG 6: WEITERES VORGEHEN IN DER ERSTEN STUFE - EXTERNE AKTIVITÄTEN UND REALISIERUNG

## **6 ANLAGEN**

### **6.1 Strategische Eckpunkte**

### **6.2 Anforderungen und Handlungsbedarf für die Polizei des Bundes und der Länder**

### **6.3 Rechtsgrundlagen**

#### **6.3.1 EU-Waffenrichtlinie (91/477/EWG) / Änderungsrichtlinie (2008/51/EG)**

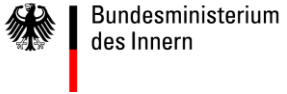
#### **6.3.2 Auszug aus WaffG (§ 43 a)**

### **6.4 Beschlüsse der IMK**

#### **6.4.1 IMK-Beschluss zum NWR vom April 2008**

#### **6.4.2 IMK-Beschluss zum NWR vom Juni 2009**

### **6.5 Kurzbeschreibung des Deutschland-Online Vorhabens Nationales Waffenregister**



## Anlage 6.1 zum Sachstandsbericht NWR

### Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister

### Nationales Waffenregister (NWR)

### Strategische Eckpunkte

Version 2.0

31.03.2010

## Strategische Eckpunkte

Hinweis: soweit nicht explizit anders erwähnt, gelten die Vorschläge für die Stufe 1 des NWR.

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
1	Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie und des §43a WaffG erfolgt durch die <b>Errichtung einer zentralen Datenbank (Register)</b> , in der die relevanten Daten deutschlandweit durch die zuständigen Behörden bereitgestellt und redundant zu den dezentralen Systemen bereit gehalten werden (zentrale Komponente des nationalen Waffenregisters, im weiteren Text steht die Abkürzung NWR für diese zentrale Komponente).	Nur eine zentrale Datenbanklösung erfüllt sowohl die gesetzlich vorgegebenen als auch die weitergehenden strategischen Ziele des Nationalen Waffenregisters.	Verworfenen Alternativen: 1. Vernetzung der dezentralen Systeme ohne zusätzliches Zentralregister 2. Dateibasierte Speicherung aller Daten der örtlichen Systeme an zentraler Stelle ("Fileserver")
2	<b>Registerführende Stelle</b> ist das Bundesverwaltungsamt (BVA). Die registerführende Stelle ist zuständig für die technische Errichtung, den Betrieb und den technischen Support des NWR.	Das BVA verfügt über die notwendige Expertise und die erforderliche technische Umgebung. Durch die Nutzung der Komponenten und der Infrastruktur (Register Factory) können Synergiepotentiale mit der Entwicklung anderer großer Register ausgeschöpft werden.	
3	Ein zusätzlicher <b>fachlicher Support</b> ist zwingend als kontinuierliche Leistung erforderlich. Diese Aufgabe kann von einer anderen Stelle wahrgenommen werden.  Die fachliche <b>Pflege und Weiterentwicklung</b> (u.a. Katalogpflege) erfolgt mit Beteiligung der Länder, weil dort das entsprechende fachspezifische Knowhow vorhanden ist.  Bis zur Herbstkonferenz der Innenminister und Sena-	In anderen Registern wird analog verfahren.	



Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	toren der Länder (IMK) in 2010 wird die Bund-Länder Arbeitsgruppe NWR (BL AG) im Rahmen der Betriebskonzeption entsprechende organisatorische Lösungsvorschläge unterbreiten.		
4	Die <b>örtlichen Systeme</b> der Waffenbehörden bleiben bestehen und hinsichtlich der gespeicherten Daten führend. Im NWR werden (in Stufe 1) keine Daten unmittelbar erfasst; vielmehr werden die Daten aus den örtlichen Systemen über eine standardisierte Schnittstelle übernommen. Die Datenübernahme wird (nach einer Erstbefüllung) von den örtlichen Systemen jeweils nach lokalen Datenänderungen ausgelöst.	<p>Eine Ablösung der lokalen Vorgangsbearbeitungssysteme ist weder beabsichtigt noch sinnvoll.</p> <p>Falls in einzelnen Behörden kein hinreichendes elektronisches System verfügbar ist, muss eine entsprechende Anwendung beschafft werden. Neben kommerziellen Softwarelösungen kann auch das System des Landes Hamburg (WANDA) eingesetzt werden, das im Rahmen der Kieler Beschlüsse derzeit kostenfrei erhältlich ist.</p>	<p>Konsequenz: Jede Waffenbehörde muss über ein System zur Datenhaltung und -übermittlung über die vorgesehene Schnittstelle (siehe auch Nr.11 ff.) verfügen.</p> <p>Die übermittelnden Behörden sind gegenüber der Registerbehörde für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich.</p> <p>Die Registerbehörde hat sicherzustellen, dass die zu speichernden Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.</p>
5	<p>Das NWR wird teilweise über die von der EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Mindestdaten hinaus weitere <b>Daten</b> aus den örtlichen Systemen der Waffenbehörden übernehmen<sup>1</sup>. Die vorzuhaltenden Daten im NWR umfassen folgende Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen (natürliche und juristische),</li> <li>• Erlaubnisse für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen, für den Erwerb von Munition sowie Ausnahmegenehmigungen,</li> </ul>	<p>Zur Erfüllung der strategischen Ziele (ordnungs- und sicherheitspolitisch) sind zusätzliche Daten erforderlich.</p> <p>Eine Ausweitung der Datenbestände auf den gesamten Bestand der örtlichen Systeme kann datenschutzrechtlich problematisch sein und bietet keinen signifikanten Mehrwert.</p>	<p>Verworfenen Alternativen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschränkung auf Daten, die per EU-Waffenrichtlinie zwingend gefordert sind</li> <li>2. Übernahme <u>aller</u> Daten aus den örtlichen Systemen und von Daten aus weiteren IT Verfahren</li> </ol>

<sup>1</sup> Es werden ausschließlich die Daten von den Waffenbehörden und nicht auch von anderen Registern, wie z.B. BZR, eingespeist.

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waffen- und Munitionsbesitzverbote,</li> <li>• Waffen (private, erlaubnispflichtige und verbotene Waffen inkl. Kriegswaffen<sup>2</sup>).</li> </ul> <p>Es werden aber nicht alle Daten der örtlichen Systeme übernommen (insbesondere keine zur unmittelbaren Vorgangsbearbeitung). Die genaue Festlegung des Datenumfanges für das NWR erfolgt aktuell durch die BL AG.</p> <p>Aus Drittsystemen sollen in Stufe 1 keine Daten übernommen werden.</p>		
6	<p>Das NWR beschränkt sich (in Stufe 1) auf die Erfassung des legalen privaten Waffenbesitzes (eingeschlossen derer juristischen Personen) und sieht von einer Aufnahme der Daten nach <b>§ 55 Abs. 1 WaffG</b> ab. Eine Aufnahme dieser Daten in einer späteren Stufe wird zum gegebenen Zeitpunkt geprüft.</p>	<p>Die Polizeien des Bundes und der Länder, der Zoll und die Bundeswehr u. a. unterliegen nicht dem Waffengesetz (§ 55 WaffG) und sind nicht vom Geltungsbereich der EU-RL erfasst. Die Behörden verfügen bereits heute über entsprechende Systeme, welche sich bei Weiter- oder Neuentwicklungen im Rahmen einer möglichen späteren Anbindung am NWR orientieren sollen.</p> <p>Während Stufe 2 (ab 2013) ist über die Anbindung dieser Stellen zu entscheiden.</p>	
7	<p>Die Übernahme auch von <b>Erlaubnissen nach</b></p>	<p>(Nur) durch Aufnahme der Erlaubnisse nach</p>	

<sup>2</sup> voraussichtlich alle verbotenen Waffen, soweit das BKA nach § 40 Abs. 4 WaffG eine Ausnahme zugelassen hat und Kriegswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.1. WaffG (Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste); diese müssten zwecks Übernahme in das NWR in den Waffenkatalogen erfasst sein.

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	<p><b>BJagdG und SprengG</b> wird angestrebt, muss aber durch die BL AG noch rechtlich geprüft werden. Die Aufnahme erfolgt – bei positiver Prüfung – erst nach Abschluss der Stufe 1.</p>	<p>den genannten Gesetzen kann gewährleistet werden, dass der angestrebte Beitrag zur Inneren Sicherheit und die polizeilichen Anforderungen (z.B. Berechtigungsprüfung bei Antreffen einer Person mit explosionsgefährlichen Stoffen) vollständig erfüllt werden können. Durch die Aufnahme können zudem verschiedene Prozesse im Waffenwesen verbessert werden (z.B. Kontrollmitteilungen der Jagd- und Sprengstoffbehörden an die Waffenbehörden). Eine Berücksichtigung bereits in Stufe 1 gefährdet jedoch aufgrund der großen Anzahl zusätzlich anzubindender Behörden die termingerechte Umsetzung von Stufe 1.</p>	
8	<p>Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen inkl. laufender und abgelehnter Anträge werden auch im NWR aufgenommen. Für diese gelten ggf. abweichende Löschfristen.</p>	<p>Dies dient der Verbesserung von behördenübergreifenden, ordnungspolitischen Prozessen bei Erteilung von Erlaubnissen.</p>	
9	<p>Bereits in Stufe 1 werden auch Waffen- und Munitionsbesitzverbote im NWR aufgenommen werden.</p>	<p>(Nur) durch Aufnahme der Verbote kann gewährleistet werden, dass der angestrebte Beitrag zur Inneren Sicherheit und die polizeilichen Anforderungen vollständig erfüllt werden können. Ordnungspolitische Prozesse insbesondere bei Ortswechseln (Umzug) werden dadurch unterstützt.</p>	
10	<p>Daten im NWR werden nach Änderungen nicht gelöscht sondern grundsätzlich <b>historisiert</b>. Historisierte</p>	<p>Die EU-Richtlinie fordert eine Vorhaltefrist von 20 Jahren (für die von der Richtlinie ge-</p>	

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	<p>Daten bleiben gemäß dem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum im System vorhanden. Die Spezifikation von <b>Löschfristen und -mechanismen</b> wird aktuell von der BL AG ausgearbeitet und rechtlich geprüft.</p>	<p>forderten Daten). Nur durch die Historisierung ist die angestrebte Nachvollziehbarkeit gegeben hinsichtlich der Fragen, wer Besitzer der Waffe ist oder zu einem bestimmten (Tat-)Zeitpunkt war, seit wann er die Waffe besitzt und wo bzw. bei wem sie erworben wurde.</p>	
11	<p>Für die Datenübernahme und den Datenaustausch wird ein gemeinsamer <b>Standard XWaffe</b> entwickelt. Der fachliche Datenaustausch mit dem NWR ist ausschließlich über den XWaffe-Standard möglich. Der Standard wird verbindlich vorgeschrieben<sup>3</sup>.</p> <p>Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Waffenhersteller, Händler und Beschussämter angebunden werden, soll ebenfalls XWaffe als einziges, einheitliches Austauschformat festgeschrieben werden.</p>	<p>Der Standard soll zur Vereinheitlichung von Daten und Kommunikation im Waffenwesen beitragen.</p> <p>Die Entwicklung unterschiedlicher Schnittstellen zu allen bei den Waffen- und Polizeibehörden vorhandenen Systemen kann nicht geleistet werden.</p>	<p>Konsequenz: Die Hersteller der örtlichen Systeme müssen ihre Software anpassen; die Waffenbehörden müssen die angepasste Software einsetzen.</p>
12	<p>XWaffe wird nach den Vorgaben von <b>XÖV</b> spezifiziert.</p>	<p>XÖV bedeutet "best practice", XWaffe kann von den Erfahrungen aus bereits entwickelten XÖV Standards profitieren.</p>	
13	<p>In Stufe 1 wird das NWR keine Abrufe aus anderen zentralen Verfahren, Registern oder Dateien (z.B. INPOL Sachfahndung, BZR) realisieren. In Folgestufen kann ein (lesender) Datenabruf aus oder eine Integration mit anderen Systemen geprüft werden.</p>	<p>Der Abruf kann datenschutzrechtlich problematisch sein. Die Anbindung erfordert zusätzliche fachliche und technische Abstimmungen und gefährdet das Zeitziel 2012.</p>	

<sup>3</sup> Über die ergänzende Einführung einer XWaffe-Zertifizierung für Herstellerlösungen wird aktuell diskutiert. Es sind noch weitere Klärungen erforderlich.

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
14	<p>Die <b>Erstbefüllung</b> des NWR mit den spezifizierten lokalen Daten aus den dezentralen Systemen erfolgt zu einem noch zu definierenden Stichtag im Jahr 2012 in der dann vorliegenden Form. Die Übernahme soll ausschließlich über die XWaffe-Schnittstelle erfolgen. Im Vorfeld soll auf eine Verbesserung der lokalen Datenbestände hingewirkt werden. Hierzu soll der Standard XWaffe ab 01.01.2011 bereitgestellt werden. Die Länder werden gebeten, bei den jeweiligen Waffenbehörden für eine Bereinigung zu werben.</p> <p>Nach der Erstbefüllung werden im Rahmen der Fortführung nur noch standardkonforme Daten übernommen. Auf diese Weise wird der Datenbestand sukzessive weiter verbessert.</p>	<p>Die Daten der Waffenbehörden befinden sich in einem sehr heterogenen Zustand, es werden keine einheitlichen Kataloge genutzt.</p> <p>Eine vollständige Aufarbeitung sämtlicher lokaler Daten im Vorfeld ist aber weder machbar noch durchsetzbar.</p> <p>Eine Bereinigung der lokalen Datenbestände kann durch manuelle, automatisierte oder teilautomatisierte Prozesse mit intelligenten Such- und Anpassungsalgorithmen erfolgen, welche die BL AG mit den Softwareherstellern der örtlichen Systeme ausarbeiten wird.</p>	<p>Konsequenz: Abfragen und Recherchen können – insbes. in der Anfangsphase – falsche oder unvollständige Ergebnisse liefern.</p> <p>Verworfen Alternative: Bereits bei der Erstbefüllung werden ausschließlich fehlerfreie, standardisierte Daten übernommen.</p> <p>Die abschließenden Entscheidungen zur Art und Weise sowie zum Umfang der Datenbereinigung sind durch die Länder zu treffen.</p>
15	<p>Das NWR wird in mehreren <b>Stufen</b> umgesetzt; Kern der Stufe 1 (bis 31.12.2012) ist die Bereitstellung eines Systems mit folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben,</li> <li>- erstmalig übernommener Datenbestand,</li> <li>- funktionsfähige XWaffe-Schnittstelle,</li> <li>- Benutzeroberfläche und Online-Dienste für Abfragen und Recherchen,</li> <li>- Anbindung von Waffen- und Polizeibehörden.</li> </ul>	<p>Der gesetzlich vorgeschriebene Zeitplan bis Ende 2012 kann nur eingehalten werden, wenn weitergehende Anforderungen auf die Stufen nach 2012 zurückgestellt werden.</p>	<p>Eine detaillierte Darstellung der nachfolgenden Stufen erfolgt im Sachstandsbericht.</p>
16	<p>Ein <b>schreibender und lesender Zugriff</b> soll nur folgenden Behörden gestattet sein:</p>	<p>Die Waffenbehörden müssen in der Lage sein, Änderungen ihres Datenbestands automatisiert an das NWR zu übertragen.</p>	

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waffenbehörden</li> <li>- Registerführende Stelle</li> </ul> <p>Hinweis: Der schreibende Zugriff der Waffenbehörden erfolgt ausschließlich automatisiert durch Maschine-Maschine-Kommunikation des örtlichen Systems mit dem NWR.</p>	<p>Die registerführende Stelle benötigt für Einrichtung, Betrieb und Wartung des Systems Administrationsrechte (inkl. Schreibrechte).</p>	
17	<p>Ein <b>lesender Zugriff</b> im NWR soll (in Stufe 1) folgenden Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit<sup>4</sup> gestattet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzugspolizeien des Bundes und der Länder (vgl. Nr 20)</li> <li>- Innenministerien (Bund, Länder)<sup>5</sup></li> <li>- Zollbehörden</li> <li>- Verfassungsschutzbehörden,</li> </ul> <p>Für den Bundesnachrichtendienst (BND) und Militärischen Abschirmdienst (MAD) werden Zugriffsrechte vorgesehen.</p>	<p>Das Waffenregister soll ordnungs- und sicherheitspolitischen Zielen dienen, die von den genannten Behörden ausgeübt werden.</p>	
18	<p>Die Anbindung von <b>Beschussämtern</b> ist geplant, soll jedoch nach erst nach Abschluss der Stufe 1 erfolgen.</p>	<p>Die fachliche und technische Abstimmung und die Umsetzung der Übernahme der (um-</p>	

<sup>4</sup> Für die Prüfung der Erforderlichkeit einer Abfrage aus dem NWR ist jedoch keine zentrale Kontrollinstanz vorgesehen, sondern dies soll über die bestehenden Arbeitsprozesse in den Behörden vor Ort geregelt werden.

<sup>5</sup> Sollten Erlaubnisse nach BJagdG und SprengG in das NWR einbezogen werden, sind entsprechend weitere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben einzubeziehen.

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	Die Beschussämter werden gebeten, sich bei Software-Entwicklungen frühzeitig an den NWR-Standards zu orientieren.	fangreichen) Beschussamtsdaten würden das Zeitziel 2012 gefährden.	
19	Anbindungsmöglichkeiten von <b>Waffenhändlern, Waffenherstellern, Importeuren, Vereinen und Bürgern</b> werden aktuell rechtlich und technisch durch die BL AG geprüft. Eine Anbindung von Vereinen und Bürgern erfolgt frühestens ab 2014 in Stufe 3. Einen unmittelbaren, öffentlichen Zugriff auf das Register wird es nicht geben.	Die Einbindung von Wirtschaft und Bürgern ist Ziel des E-Governments und von Deutschland-Online. Rechtliche Aspekte können dem aber entgegen stehen. Eine Anbindung bereits in Stufe 1 gefährdet in hohem Maße das Zeitziel 2012.	
20	Die Kommunikation mit dem NWR erfolgt nur über <b>sichere Behördennetze</b> (DOI) <sup>6</sup> . Für Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden wird ein Netzübergang in deren Netze geschaffen.  Hinweis: Eine Schutzbedarfs- resp. Sicherheitsanalyse wird im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt und weitere Hinweise zur IT Sicherheit geben.	Die Kommunikation mit dem NWR erfordert sichere Netze; DOI ist das hierfür geschaffene Netz.	Konsequenz:  Alle anzuschließenden Behörden müssen über einen Zugang zu diesen Netzen verfügen.
21	Die Möglichkeiten und der Nutzen des Einsatzes des <b>DVDV</b> werden noch geprüft.	Für eventuelle multidimensionale Kommunikationsszenarien (d.h. eine Kommunikation direkt zwischen den beteiligten Behörden ohne "Umweg" über die zentrale Komponente) ab Stufe 2 bietet sich DVDV an.	
22	Für bestimmte Datenfelder (insbes. Kaliber, Hersteller, Erlaubnisse, etc.) werden Kataloge erstellt und vorge-	Daten sollen vereinheitlicht, Fehleingaben vermieden und Doubletten besser identifiziert	Konsequenz: Die Hersteller der örtlichen Systeme müssen die Kataloge übernehmen und ihre Soft-

<sup>6</sup> Die Verwendung von OSCI-Transport wird noch geprüft; insbesondere bei Verwendung nachgelagerter örtlicher Netze, die nicht über eine ausreichende Verschlüsselung verfügen, kann dessen Einsatz erforderlich sein.

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	geben.	werden.	ware anpassen. Die Waffenbehörden müssen die angepasste Software einsetzen.  Konsequenz: NWR wird Daten, die den Katalogwerten mit einer entsprechenden Fehlermeldung nicht entsprechen, zurückweisen (Kataloge werden bei der Erstbefüllung nicht verwendet).
23	Die Übertragung von Datenänderungen aus örtlichen Systemen zum NWR soll <b>synchron</b> (mit der lokalen Speicherung) erfolgen.	Die Daten sind sofort im NWR verfügbar.  Der Erfasser bekommt im örtlichen System unmittelbar eine Erfolgs- oder Fehlermeldung und kann seine Eingabe bei Bedarf sofort korrigieren.	Konsequenz: Die örtlichen Systeme müssen dauerhaft online angeschlossen sein. Für Server- oder Netzausfälle müssen "Zwischenspeicher" in den örtlichen Systemen eingerichtet sein. Die Hersteller der örtlichen Systeme müssen ihre Software entsprechend anpassen. Die Waffenbehörden müssen die angepasste Software einsetzen.
24	Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung des NWR soll über ein <b>Errichtungsgesetz</b> geschaffen werden (ggf. ergänzt durch <b>Durchführungsverordnungen</b> ). Die Notwendigkeit von Anpassungen weiterer Gesetze wird aktuell noch geprüft und ist abhängig von der Zustimmung der IMK zu den vorgelegten Eckpunkten.		
25	Die BL AG bleibt (mindestens) bis zur Systembereitstellung zum 01.01.2013 eingerichtet. Sie unterstützt bei Entwicklung, Tests, Pilotbetrieb und Abnahme.	Auch während der Realisierung und Pilotierung wird die Fachexpertise für Klärungen zwingend benötigt.	
26	<b>Finanzierungsverteilung:</b>  Die Arbeiten in der BL AG, den Unterarbeitsgruppen und dem DOL-Vorhaben werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Bundes- und Landesbehörden sowie örtlichen Waffenbehörden geleistet und von der		Alternative:  Die Finanzierung erfolgt komplett nach dem (ggf. modifizierten) Königsteiner Schlüssel



Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	<p>jeweiligen Behörde getragen.</p> <p>Externe Unterstützungsleistungen in der Konzeptionsphase, inkl. Entwicklung des XWaffe-Standards, werden aus Bundesmitteln (u.a. des Investitionsprogrammes) und aus Mitteln der Initiative Deutschland-Online gedeckt.</p> <p>Die Kostenübernahme für die Realisierung und den Betrieb der zentralen Komponente des NWR prüft der Bund. Eine belastbare Aufwandschätzung hierfür wird im Rahmen der Erstellung des Fachkonzeptes und der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (IT WiBe) im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt.</p> <p>Eine Verteilung der Kosten für den Fachsupport und die Katalogpflege ist noch zu prüfen. Eine Verteilung über den (ggf. modifizierten) Königsteiner Schlüssel ist denkbar.</p> <p>Eventuelle Kosten für die Anpassung lokaler Systeme (örtliche Waffenregister, IT-Systeme der Nutzer für Recherchen), für die Datenbereinigungen und für die Anbindung an das NWR tragen die jeweiligen Behörden. Es wird geprüft, ob Vereinbarungen mit den Herstellern zentral getroffen werden können, um eine Kostensenkung zu erreichen.</p> <p>Die Übernahme der Kosten für die Anbindung an DOI (oder andere sichere Netze) orientieren sich an den landesspezifischen Gegebenheiten und richten sich nach dem DOI Leistungskatalog.</p>		

Nr.	Eckpunkte zum NWR	Begründung	Alternative / Konsequenz / Bemerkung
	<p>Die Übernahme der Kosten für eine mögliche zentrale Unterstützung der Waffenbehörden bei der Einführung des NWR prüft der Bund.</p> <p>Die Kosten für die Implementierung der XWaffe-Schnittstelle in externe Systeme sind durch den jeweiligen Betreiber zu finanzieren.</p> <p>Die Nutzung des NWR soll ansonsten für die Anwender kostenfrei möglich sein.</p>		

---

# Nationales Waffenregister\*

Anforderungen und Handlungsbedarf  
für die Polizeien des Bundes und der Länder

(Stand: März 2010)

---

---

\* Aktualisierte Fassung nach den Beratungen der Unterausschüsse IuK, FEK und RV sowie der AG Kripo im März 2010

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorbemerkung .....	3
2. Hintergrund und Auftragslagen .....	3
3. Vertretung polizeifachlicher Interessen .....	5
4. Polizeifachliche Anforderungen an das NWR .....	6
5. Anbindung der Polizei an das Nationale Waffenregister .....	7
5.1 Kommunikation mit dem NWR .....	7
5.2 Polizei als abfragende Behörde .....	8
5.3 Polizei als einstellende Behörde .....	8
6. Kosten .....	9
7. Handlungsbedarf.....	9

## 1. Vorbemerkung

Zur Vorbereitung der Frühjahrssitzung des Arbeitskreises Innere Sicherheit (AK II) hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (BLAG NWR) wie vereinbart, den Unterausschüssen Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK), Polizeiliche Informations- und Kommunikationsstrategie und -technik (UA IuK) und Recht und Verwaltung (UA RV) sowie der AG Kripo zum Nationalen Waffenregister (NWR) berichtet und den für den AK II vorgesehenen Bericht zum Sachstand und zu den strategischen Eckpunkten mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung vorlegt.

Das vorliegende Dokument wurde in Abstimmung mit der BLAG NWR von den in die BLAG NWR entsandten Vertretern des UA FEK, UA IuK und der AG Kripo gefertigt und ergänzt den Bericht der BL AG NWR um spezifische die Polizei betreffende Informationen ergänzen, die dort in der jetzigen Projektphase noch nicht vertieft dargestellt werden. Er ist primär für die polizeilichen Gremien bestimmt und soll dort als **Hintergrundinformation und Entscheidungsgrundlage** für weitere Maßnahmen dienen, um eine Anbindung der Polizei an das NWR sachgerecht sicherzustellen.

Das Dokument richtet sich auch an den Vertreter des Zollkriminalamtes in der AG Kripo hinsichtlich der Anbindung der Zollbehörden. Die Vertreter des Verfassungsschutzes werden im Rahmen des AK IV gleichlaufend informiert.

Das Dokument wurde mit dem Vorsitzenden der BLAG NWR (BMI, KM 5) abgestimmt und wurde von diesem autorisiert.

## 2. Hintergrund und Auftragslagen

Nach Art. 4 Abs. 4 der EU-Waffenrichtlinie (91/477/EWG) vom 18. Juni 1991, zuletzt geändert durch Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2008/51/EG) vom 21. Mai 2008, haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister eingeführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

Auf nationaler Ebene ist die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) fachlich federführend für die Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWR). Diese hatte sich auf Grund der Amok-Tat von Winnenden für einen vorgezogenen Realisierungstermin für das NWR ausgesprochen. Der Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt und hat Art. 4 der EU-Waffenrichtlinie in § 43 a WaffG in nationales Recht umgesetzt. Danach ist das Waffenregister bereits bis zum 31. Dezember 2012 zu errichten.

Mit der Umsetzung der Maßnahme hat die IMK eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des BMI beauftragt. Diese leistet die unmittelbare Facharbeit. Die IMK hat sich weiterhin dafür ausgesprochen, die Einrichtung des NWR als prioritäres Projekt im Aktionsplan Deutschland-Online (DOL) durchzuführen. Die Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdS) hat dem durch die Aufnahme in den Aktionsplan DOL am 19. November 2009 entsprochen. Die Federführung für das DOL-Projekt haben der Bund (BMI) und das Land Baden-Württemberg (IM BW) übernommen.

Die IMK hat den AK II in ihrer 188. Sitzung am 10. Juni 2009 (TOP 17) beauftragt, unter Einbeziehung der Ergebnisse der BLAG NWR einen Sachstandsbericht zur Einführung eines nationalen Waffenregisters vorzulegen und darin insbesondere Aussagen zu den strategischen Zielen und zum Fachkonzept zu treffen. Durch den Vorsitzenden des AK II wurden daraufhin die Unterausschüsse FEK, IuK und RV sowie die AG Kripo eingebunden. Die genannten Gremien haben nach Abstimmung mit dem Vorsitz des AK II und dem jeweiligen Vorsitz der Unterausschüsse und der AG Kripo mit der Leitung der BLAG NWR jeweils Vertreter für eine Mitarbeit in der BLAG NWR benannt und sind seither auch fachlich an den Arbeiten beteiligt.

Der AK II berichtet der IMK zu ihrer Frühjahrssitzung 2010 zum Sachstand bei der Einführung eines nationalen Waffenregisters und trifft dabei insbesondere auch Aussagen zu den strategischen Zielen und zum Fachkonzept. Für die anstehende Berichterstattung des AK II an die IMK hat die BLAG NWR einen **Sachstandsbericht** gefertigt und einen Bericht mit **strategischen Eckpunkten** formuliert. Im Fokus der Berichterstattung steht dabei primär die zentrale Komponente

des NWR. Die angemessene Einbindung der Kommunalen Ebene erfolgt insbesondere über die Strukturen von Deutschland-Online (DOL). Auf Grundlage dieser Berichterstattung soll die weitere Umsetzung des Projektes NWR verbindlich geplant und realisiert werden. Die Eckpunkte bedürfen einer Bestätigung der IMK und sollen dieser im Rahmen der Berichterstattung zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt werden. Im Vorfeld der AK II Befassung wurden die Berichte der BLAG NWR den Unterausschüssen FEK, IuK und RV und der AG Kripo zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt werden.

In der BL AG NWR bestand Konsens, dass im Hinblick auf eine Anbindung der Polizeien des Bundes und der Länder an das NWR ein weiter gehender Handlungsbedarf gegeben ist. Dieser ist nicht unmittelbar von den Arbeiten der BLAG NWR umfasst und sollte im Hinblick auf eine Anbindung der Polizei an das NWR eigenständig aufgegriffen und umgesetzt werden. Die nachfolgende Berichterstattung soll den AK II ergänzend zur Berichterstattung der BLAG NWR die notwendige Transparenz schaffen, den Handlungsbedarf aufzeigen und die Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen bilden.

### **3. Vertretung polizeifachlicher Interessen**

Das NWR leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit. Hierzu sollen den Sicherheitsbehörden zentrale Abfrage- und Recherchemöglichkeiten zu den im Privatbesitz befindlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen bereitgestellt werden. Mit dem NWR wird eine langjährige polizeiliche Forderung realisiert und ein Instrument insbesondere zur Unterstützung bei der Lagebeurteilung, bei der Bewältigung von Einsatzlagen, bei polizeilichen Ermittlungen und der Eigensicherung geschaffen. Für jede erlaubnispflichtige Waffe soll zeitnah nachvollziehbar sein, wer Besitzer der Waffe ist, seit wann er die Waffe besitzt und wo bzw. von wem sie erworben wurde. Der Weg einer erlaubnispflichtigen Waffe soll über den aktuellen Besitzer hinaus über etwaige Vorbesitzer bis hin zum Waffenhersteller oder Importeur zurückzuverfolgen sein.

Um sicherzustellen, dass das NWR dem Bedarf der polizeilichen der Anwender entspricht, werden polizeifachliche und technischen Anforderungen an das NWR

durch die von den UA des AK II und der AG Kripo entsandten Vertreter in die BLPG NWR eingebracht.

Die fachlichen und technischen Anforderungen an das NWR werden im Hinblick auf die Erstellung eines Fachkonzeptes gegenwärtig in fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) der BLAG NWR (UAG A „Daten“, UAG B „Auswertung“, UAG C „Prozesse“, UAG D „Recht“ und UAG E „Technik“) konkretisiert und beschrieben.

Die Vertreter des UA FEK und der AG Kripo sind hierzu in der UAG B „Auswertung“, der Vertreter des UA RV in der UAG B „Auswertung“ und UAG D „Recht“ und die Vertreterin des UA IuK in der UAG „Technik“ beteiligt.

#### **4. Polizeifachliche Anforderungen an das NWR**

Für die polizeiliche Aufgabenerledigung ergibt sich ein Bedarf an Datenabrufen aus dem NWR sowohl in operativer als auch strategischer Hinsicht.

Bereits in der 19. Tagung der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) am 21./22.10.2008 in Berlin wurden unter TOP 2.4 vollzugspolizeiliche Anforderungen an ein zentrales Waffenregister formuliert, welche auch unmittelbar in die Arbeiten der UAG B eingeflossen sind.

Die UAG B hat darauf aufbauend eine erste Festlegung der Dateninhalte vorgenommen sowie die Anforderungen an Recherchen und Datenabrufe formuliert, die das breite Spektrum operativer polizeilicher Erfordernisse abdecken.

Zur Konkretisierung des jeweiligen Informationsbedarfs wurden beispielhaft Szenarien der allgemeinen und konkreten Gefahrenabwehr bzw. Prävention über polizeiliche Standardmaßnahmen bis hin zur Bearbeitung von entsprechenden Ermittlungsverfahren beschrieben und mit entsprechenden Rechercheanforderungen hinterlegt.

Darüber hinaus wurden auch Anforderungen für strategische bzw. statistische Auswertungen formuliert, um entsprechenden Informationsbedürfnissen der Zentralstellen und den Bundes- bzw. Landesministerien/ -senaten Rechnung zu tragen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit wurden mögliche Bedarfsträger identifiziert und benannt.

Insgesamt ist ein an den jeweiligen Aufgaben orientierter Zugriff auf die im NWR einliegenden Daten für die Polizeien von Bund und Ländern einschließlich der Zollverwaltung und Nachrichtendienste vorgesehen.



## 5. Anbindung der Polizei an das Nationale Waffenregister

### 5.1 Kommunikation mit dem NWR

Das NWR soll als ein zentrales Register erstellt werden, in dem relevante Daten der örtlichen Waffenverwaltungssysteme gespiegelt, zusammengeführt und abfragbar gemacht werden. Die waffenrechtliche Sachbearbeitung, Datenerfassung – und Aktualisierung erfolgt auch zukünftig ausschließlich in den örtlichen Systemen der Waffenbehörden, die über eine neue Schnittstelle XWaffe an das NWR angebunden werden. Das NWR wird darüber hinaus keine Erfassungskomponente über eine Browser-Schnittstelle o.ä. besitzen. Registerführende Stelle des NWR für die technische Entwicklung und den Betrieb der zentralen Komponente soll das Bundesverwaltungsamt (BVA) sein. Die Kommunikation der Waffenbehörden mit dem NWR soll ausschließlich über sichere Netze (insbesondere DOI-Netz) erfolgen (vgl. Abb. 1).

Die Kommunikation zwischen dem NWR und Polizei wird über Schnittstellen erfolgen. Hierzu wird das NWR eine entsprechende XML-Schnittstelle sowie eine Web-Anwendung (Browser-Schnittstelle) bereitstellen, beides ausschließlich für lesende Zugriffe.

Für die technische Anbindung der Polizeien des Bundes und der Länder an die Schnittstellen des NWR sind ergänzende technische Voraussetzungen notwendig. Die Anbindung ist eigenständig zu realisieren und ist nicht von den Arbeiten der BLAG NWR umfasst.

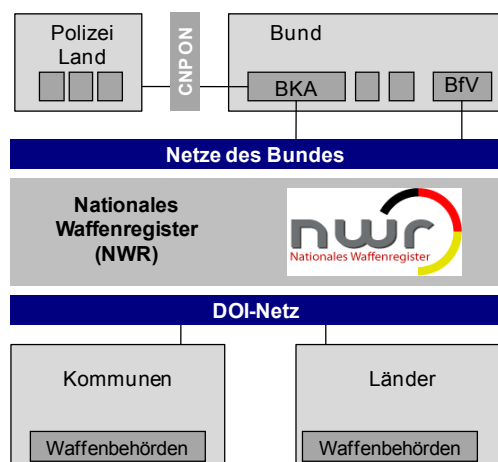


Abb. 1

## **5.2 Polizei als abfragende Behörde**

Für die Polizei als abfragende Behörde ist die netztechnische Anbindung an das NWR über die CNP-UN der Länder, das CNP-ON und weiterführend den Netzknoten des BKA zum BVA, in Anlehnung an die Anbindung AZR der Länderpolizeien, vorgesehen.

Zur Abfrage des NWR ist für die Polizeibehörden im Rahmen der Entwicklung der zentralen Komponente des NWR die Bereitstellung einer Web-Anwendung (Browser-Lösung) vorgesehen. Nach Bestätigung durch das BMI und BVA werden die durch die UAG B beschriebenen Anforderungen an Recherchen (siehe Ziffer 3) durch die geplante Web-Anwendung grundsätzlich abgedeckt sein. Insofern steht den Polizeien mit Errichtung des NWR für die Absicherung der Abfrage-/Auswerteanforderungen eine technische Lösung zur Verfügung. Diese Lösung bedingt die Identifizierung eines jeden Nutzer gegenüber dem NWR. Die Zugriffsrechte werden beim BVA verwaltet.

Alternativ zur Nutzung der Web-Anwendung (Browser-Lösung) ist die Möglichkeit gegeben, eine durch das NWR bereitgestellte Schnittstelle im Rahmen des Standards XWaffe zu nutzen. Eine Abstimmung dieses Standards mit den Entwicklungen im Rahmen des IMP/XPolizei ist sichergestellt. Diese Schnittstelle kann in bereits vorhandene polizeiliche Fachanwendungen (Einsatzleitsysteme, Vorgangsbearbeitungssysteme, Inpol-Land) als reines Abfrage-/Auskunftsmedium integriert werden und würde Doppelangaben bei Abfragen vermeiden. Die unmittelbare fachliche Prüfung, Bewertung und ggf. Umsetzung dieser Option ist nicht von den Arbeiten der BLAG NWR umfasst und ist durch die Polizei gesondert aufzusetzen. Die Zugriffsrechte auf das NWR werden bei dieser Lösung in den lokalen polizeilichen Fachanwendungen verwaltet.

## **5.3 Polizei als einstellende Behörde**

In einigen Ländern sind die Polizeibehörden gleichzeitig Waffenbehörde. Diese können eine Doppel-Rolle einnehmen. Insofern wäre für diese Konstellation grundsätzlich auch die technische Anbindung über das CNP-UN der Länder, das CNP-ON und weiterführend den Netzknoten des BKA zum BVA möglich. Auf Grund

des zu erwartenden Datenaufkommens und dem Erfordernis der zusätzlichen Bedienung der Schnittstelle XWaffe wird die Anbindung dieser Waffenbehörden ausschließlich über das DOI-Netz präferiert.

## **6. Kosten**

Seitens des Bundes wird angestrebt, die zentrale Entwicklung des NWR und den Betrieb, inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Schnittstellen (Web-Anwendung/Browser-Lösung, XML-Schnittstelle/XWaffe) zentral durch den Bund zu finanzieren.

Die Kosten für eine mögliche Integration der Schnittstelle und die entsprechende Anpassung der polizeilichen Fachanwendungen sind durch die jeweiligen Bedarfsträger in Bund und Länder zu tragen.

Die Kosten für die Integration der Schnittstelle und die entsprechende Anpassung / Modernisierung der örtlichen Waffenverwaltungssysteme tragen deren Träger (Länder oder Kommunen). Zur Minimierung dieser Kosten sollen unter Federführung des Bundes rahmenvertragliche Vereinbarungen mit den Softwareherstellern erreicht werden.

## **7. Handlungsbedarf**

Im Hinblick auf die vorgesehene Wirkbetriebsaufnahme des NWR zum 31.12.2012 sollten bei der Polizei die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen sein, um Daten zumindest mittels der Web-Anwendung (Browser-Lösung) aus dem NWR abrufen zu können. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die dem Wirkbetrieb vorausgehenden Testphasen, die bereits die Einrichtung der erforderlichen Netzübergänge bedingen.

Die Frage, ob und wann die Voraussetzungen geschaffen sein müssen, um aus polizeilichen Fachanwendungen heraus Daten aus dem NWR abzurufen zu können, ist von grundsätzlicher Art und bedarf einer gesonderten fachlichen Prüfung und Entscheidung durch die Länder und den Bund. Hierzu sollte die Einrichtung einer gremienübergreifenden Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) erwogen werden, welche die für die Polizei bestehenden Auswirkungen darstellt sowie Optionen, die nicht von den Arbeiten der BLAG NWR umfasst sind (u.a. Einbindung der Abfrage-

/Auswerteanforderungen in bereits vorhandene Fachverfahren; ggf. erforderliche Weiterverwendung recherchierter Daten) prüft, priorisiert und im Hinblick auf eine ggf. gemeinsame bzw. zentrale Umsetzungsmöglichkeit bewertet.

Die Anbindung der Polizeien an das NWR sollte in die Auflistung der polizeilichen IT-Vorhaben aufgenommen und entsprechend hoch priorisiert werden.

Diesbezüglich sollten in den Ländern und beim Bund entsprechend der angestrebten Anbindungsalternativen auch Ressourcen (Haushaltsmittel, Personal, Technik) eingeplant und bereitgestellt werden.

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**RICHTLINIE DES RATES**

**vom 18. Juni 1991**

**über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen**

(91/477/EWG)

(ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008	L 179	5	8.7.2008

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 299 vom 30.10.1991, S. 50 (91/477/EWG)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 54 vom 5.3.1993, S. 22 (91/477/EWG)



**RICHTLINIE DES RATES**

**vom 18. Juni 1991**

**über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen**

(91/477/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Binnenmarkt spätestens am 31. Dezember 1992 verwirklicht sein muß. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau die Aufhebung aller Polizei- und Zollformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen ausdrücklich zum Ziel gesetzt.

Die vollständige Abschaffung der Kontrollen und Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen setzt voraus, daß bestimmte grundsätzliche Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission hat in ihrem Weissbuch „Die Vollendung des Binnenmarktes“ ausgeführt, daß die Abschaffung der Personenkontrollen und der Sicherheitskontrollen der beförderten Gegenstände unter anderem eine Angleichung des Waffenrechts voraussetzt.

Die Aufhebung der Kontrollen des Waffenbesitzes an den innergemeinschaftlichen Grenzen erfordert eine wirksame Regelung, die innerhalb der Mitgliedstaaten die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen sowie ihres Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht. Infolgedessen müssen die systematischen Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen aufgehoben werden.

Diese Regelung wird unter den Mitgliedstaaten ein größeres gegenseitiges Vertrauen hinsichtlich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit schaffen, sofern sie sich auf teilweise harmonisierte Rechtsvorschriften gründet. Hierfür sind Feuerwaffen in Kategorien einzuteilen, bei denen Erwerb und Besitz durch Privatpersonen entweder verboten oder aber erlaubnis- oder meldepflichtig sind.

Es empfiehlt sich, das Mitnehmen von Waffen beim Überschreiten der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten grundsätzlich zu untersagen; Ausnahmen von diesem Verbot sollen nur dann zulässig sein, wenn es ein Verfahren gibt, aufgrund dessen die Mitgliedstaaten darüber unterrichtet sind, daß eine Feuerwaffe in ihr Gebiet eingeführt wird.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. C 235 vom 1.9.1987, S. 8, und ABI. Nr. C 299 vom 28.11.1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 69, und ABI. Nr. C 158 vom 17.6.1991, S. 89.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. C 35 vom 8.2.1988, S. 5.

**▼B**

Für Jagd und Sportwettkämpfe erscheinen jedoch weniger strenge Vorschriften angezeigt, damit die Freizügigkeit nicht stärker als nötig behindert wird.

Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Waffenhandels zu treffen, unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL 1

**Anwendungsbereich***Artikel 1***▼M1**

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Feuerwaffe“ jede tragbare Waffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann, es sei denn, sie ist aus einem der in Anhang I Abschnitt III genannten Gründe ausgenommen. Die Einteilung der Feuerwaffen ist in Anhang I Abschnitt II geregelt.

Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Gegenstand zum Verschießen von Schrot, einer Kugel oder eines anderen Geschosses mittels Treibladung umbaubar, wenn er

- das Aussehen einer Feuerwaffe hat und
- sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet.

(1a) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Teil“ jedes eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung.

(1b) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Verschluss, das Patronenlager und der Lauf einer Feuerwaffe, die als Einzelteile unter die selbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffe, zu der sie gehören würden.

(1c) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Munition“ die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver und Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind.

(1d) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Nachverfolgung“ die systematische Verfolgung des Weges von Feuerwaffen, und nach Möglichkeit der dazugehörigen Teile und Munition vom Hersteller bis zum Käufer zu dem Zweck, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung, Untersuchung und Analyse einer unerlaubten Herstellung und eines unerlaubten Handelsgeschäfts zu unterstützen.

(1e) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition kauft, verkauft oder die Verbringung von Waffen organisiert.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Waffenhändler“ jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und

**▼ M1**

Munition herstellt, damit Handel treibt, sie tauscht, verleiht, repariert oder umbaut.

(2a) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubte Herstellung“ die Herstellung oder der Zusammenbau von Feuerwaffen, deren Teilen und Munition

- i) aus wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen, die aus unerlaubtem Handel stammen;
- ii) ohne innerstaatliche Genehmigung gemäß Artikel 4 durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet; oder
- iii) ohne Kennzeichnung der zusammengebauten Feuerwaffen zum Zeitpunkt der Herstellung gemäß Artikel 4 Absatz 1.

(2b) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubter Handel“ der Erwerb, der Verkauf, die Durchfuhr oder die Verbringung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen oder Munition aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch dessen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, sofern einer der betroffenen Mitgliedstaaten dies nicht im Einklang mit dieser Richtlinie genehmigt hat oder wenn die zusammengebauten Feuerwaffen nicht nach Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet sind.

**▼ B**

(3) Im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder als Ansässiger des Landes, das in der Anschrift erscheint, die in einem Wohnsitznachweis — z. B. dem Reisepass oder dem Personalausweis — vermerkt ist, der bei einer Kontrolle des Waffenbesitzes oder beim Erwerb von Waffen den Behörden eines Mitgliedstaates oder einem Waffenhändler vorgelegt wird.

**▼ M1**

(4) Ein „Europäischer Feuerwaffenpass“ wird einer Person auf Antrag von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellt, wenn sie berechtigter Besitzer einer Feuerwaffe ist. Seine Gültigkeit beträgt höchstens fünf Jahre und kann verlängert werden; der Feuerwaffenpass enthält die in Anhang II vorgesehenen Angaben. Er ist nicht übertragbar und enthält die Eintragungen der Feuerwaffe(n), die sein Inhaber besitzt bzw. benutzt. Der Besitzer der Feuerwaffe muss den Feuerwaffenpass stets mit sich führen, wenn er die Waffe bei sich hat; Änderungen des Besitzverhältnisses oder der Merkmale der Waffe sowie deren Verlust oder Entwendung werden im Feuerwaffenpass vermerkt.

**▼ B***Artikel 2*

(1) Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von Waffen, das Jagdrecht und über Sportschützenwettkämpfe nicht entgegen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Dienste oder durch Waffensammler und mit Waffen befaßte kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind. Sie gilt ebensowenig für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.

*Artikel 3*

Vorbehaltlich der Rechte, die den Ansässigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 2 zustehen, können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen, als in dieser Richtlinie vorgesehen.



**▼B**

## KAPITEL 2

**Harmonisierung des Feuerwaffenrechts****▼M1***Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren Teile, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie entweder gekennzeichnet und registriert beziehungsweise unbrauchbar gemacht worden sind.

(2) Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengesetzten Feuerwaffe

- a) schreiben die Mitgliedstaaten entweder vor, dass jede Feuerwaffe zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung einer Handelsmarke nicht entgegen. Die Mitgliedstaaten können sich auch für die Anwendung des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen entscheiden, oder
- b) die Mitgliedstaaten behalten eine andere eindeutige und benutzerfreundliche Kennzeichnung mit einem numerischen oder alphanumerischen Code bei, die allen Staaten ohne weiteres die Ermittlung des Herstellungslandes ermöglicht.

Die Kennzeichnung ist auf einem wesentlichen Bestandteil der Feuerwaffe anzubringen, dessen Zerstörung die Feuerwaffe unbrauchbar machen würde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede kleinste Verpackungseinheit der vollständigen Munition so gekennzeichnet wird, dass daraus der Name des Herstellers, die Identifikationsnummer der Charge (des Loses), das Kaliber und der Munitionstyp hervorgehen. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen entscheiden.

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die es den Staaten ermöglicht, das überführende Land zu ermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf den Unternehmensleiter.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bis 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister eingeführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird, in dem jede unter diese Richtlinie fallende Waffe registriert ist, und das den zuständigen Behörden den Zugang zu den gespeicherten Daten gewährleistet. In diesem Waffenregister werden für mindestens 20 Jahre Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert und gespeichert.

Jeder Waffenhändler ist während seiner gesamten Tätigkeit gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Eingänge und Ausgänge der unter diese Richtlinie fallenden Feuerwaffen sowie alle zur Identifikation und zur Rückverfolgung der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über den Typ, das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Seriennummer sowie Name und Anschrift des Lieferanten und des Erwerbers eingetragen werden. Bei Aufgabe seiner Tätigkeit übergibt der Waffen-

**▼ M1**

händler das Waffenbuch der nationalen Behörde, die für das in Unterabsatz 1 vorgesehene Dateisystem zuständig ist.

(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei allen Feuerwaffen jederzeit eine Verbindung zu ihren jeweiligen Besitzern hergestellt werden kann. In Bezug auf Feuerwaffen der Kategorie D müssen die Mitgliedstaaten jedoch ab 28. Juli 2010 geeignete Nachverfolgungsmaßnahmen einführen, darunter ab 31. Dezember 2014 Maßnahmen, die es jederzeit ermöglichen, eine Verbindung zu dem jeweiligen Besitzer von Feuerwaffen herzustellen, die nach dem 28. Juli 2010 in Verkehr gebracht wurden.

*Artikel 4a*

Unbeschadet von Artikel 3 erlauben die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen ausschließlich Personen, die eine Genehmigung erhalten haben oder denen dies, soweit es sich um Feuerwaffen der Kategorien C oder D handelt, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist.

*Artikel 4b*

Die Mitgliedstaaten prüfen den Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeit der Makler. Derartige Bestimmungen könnten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

- a) Verpflichtung zur Registrierung der auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Makler;
- b) Verpflichtung zur Genehmigung oder Zulassung der Tätigkeit von Maklern.

*Artikel 5*

Unbeschadet von Artikel 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und

- a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Erwerbs (nicht des Kaufs) und des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;
- b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung für den Besitz von Waffen entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist.

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Gebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Waffe nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb der gleichen Waffe im eigenen Gebiet untersagen.

**▼ B***Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munitionsarten der Kategorie A zu verbieten. Die zuständigen Behörden können in Sonderfällen

**▼ B**

Genehmigungen für die genannten Feuerwaffen und Munitionsarten erteilen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

**▼ M1**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass außer im Falle von Waffenhändlern der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz <sup>(1)</sup> streng kontrolliert wird.

**▼ B***Artikel 7*

(1) Eine Feuerwaffe der Kategorie B darf im Gebiet eines Mitgliedstaates nicht ohne dessen Genehmigung erworben werden.

Diese Genehmigung darf einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person nicht ohne vorherige Zustimmung dieses Staates erteilt werden.

(2) Der Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie B ist im Gebiet eines Mitgliedstaates nur mit dessen Genehmigung zulässig. Ist der Besitzer der Waffe in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so ist dieser zu unterrichten.

(3) Die Genehmigung des Erwerbs und des Besitzes einer Feuerwaffe der Kategorie B kann durch ein und dieselbe Verwaltungsentscheidung erfolgen.

**▼ M1**

(4) Die Mitgliedstaaten können Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erlaubnis für den Erwerb und den Besitz von Waffen erfüllen, eine mehrjährige Genehmigung für den Erwerb und den Besitz aller genehmigungspflichtigen Feuerwaffen erteilen:

- a) unbeschadet der Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten,
- b) unbeschadet der regelmäßigen Überprüfung, ob diese Personen die Bedingungen weiterhin erfüllen und
- c) unbeschadet der in den nationalen Rechtsvorschriften für den Besitz von Waffen festgelegten Obergrenzen.

(5) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, um sicherzustellen, dass Personen, die am 28. Juli 2008 nach nationalem Recht die Erlaubnis für Feuerwaffen der Kategorie B besitzen, keine erneute Genehmigung für die in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen der Kategorien C oder D aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> beantragen müssen. Allerdings ist jede spätere Übertragung von Waffen der Kategorien C oder D davon abhängig, dass der Empfänger eine Genehmigung beantragt hat oder besitzt oder ihm der Besitz gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist.

**▼ B***Artikel 8*

(1) Der Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie C ist nur zulässig, wenn der Besitzer ihn den Behörden des Mitgliedstaates gemeldet hat, in dem sich die Feuerwaffe befindet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/29/EG (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

<sup>(2)</sup> ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5.

**▼B**

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß alle gegenwärtig in ihrem Gebiet befindlichen Feuerwaffen der Kategorie C innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der einzelstaatlichen Vorschriften, die sie zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen, angemeldet werden müssen.

(2) Jeder Verkäufer, jeder Waffenhändler und jede Privatperson melden den Behörden des Mitgliedstaates jeden Verkauf oder jede Aushändigung einer Feuerwaffe der Kategorie C unter Angabe der Daten zur Identifizierung des Erwerbers und der Feuerwaffe. Ist der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so wird dieser von dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerb stattgefunden hat, und von dem Erwerber selbst unterrichtet.

(3) Falls ein Mitgliedstaat Erwerb und Besitz einer Feuerwaffe der Kategorien B, C oder D in seinem Gebiet untersagt oder von einer Zulassung abhängig macht, so unterrichtet er die übrigen Mitgliedstaaten davon; diese bringen bei der Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses für eine solche Waffe im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 2 einen ausdrücklichen Vermerk an.

*Artikel 9*

(1) Eine Feuerwaffe der Kategorien A, B und C kann unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8 einer Person ausgehändigt werden, auch wenn sie nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, und zwar

- einem Erwerber, der die Genehmigung nach Artikel 11 erhalten hat, die Verbringung in sein Wohnsitzland selbst vorzunehmen;
- einem Erwerber, der eine schriftliche Erklärung, daß er sie in dem Erwerbsmitgliedstaat zu halten beabsichtigt, sowie eine Rechtfertigung hierfür vorlegt, sofern er die dort geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Waffenbesitz erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach von ihnen festzulegenden Modalitäten die vorübergehende Aushändigung von Feuerwaffen genehmigen.

*Artikel 10*

Für den Erwerb und den Besitz von Munition gilt die gleiche Regelung wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition geeignet ist.

## KAPITEL 3

**Formalitäten für den Verkehr mit Waffen in der Gemeinschaft***Artikel 11*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren der nachstehenden Absätze eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen im Versandhandel.

(2) Bei der Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat teilt der Betreffende vor jeder Beförderung dem Mitgliedstaat, in dem sich diese Waffen befinden, folgendes mit:

- Name und Anschrift des Verkäufers oder Überlassers und des Käufers oder Erwerbers oder gegebenenfalls des Eigentümers;
- genaue Angabe des Ortes, an den diese Waffen versandt oder befördert werden;

**▼B**

- die Anzahl der Waffen, die Gegenstand des Versands oder der Beförderung sind;
- die zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben sowie ferner die Angabe, daß die Feuerwaffe gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen kontrolliert worden ist;
- das Beförderungsmittel;
- den Absendetag und den voraussichtlichen Ankunftstag.

Die unter den beiden letzten Gedankenstrichen genannten Angaben können unterbleiben, wenn die Verbringung zwischen Waffenhändlern erfolgt.

Der Mitgliedstaat prüft die Umstände, unter denen die Verbringung stattfindet, insbesondere nach Sicherheits Gesichtspunkten.

Genehmigt der Mitgliedstaat die betreffende Verbringung, so stellt er einen Erlaubnisschein aus, der alle in Unterabsatz 1 genannten Angaben enthält. Der Schein muß die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; er ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit vorzuzeigen.

(3) Außer bei Kriegswaffen, die nach Artikel 2 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, kann jeder Mitgliedstaat Waffenhändlern das Recht einräumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Feuerwaffen von seinem Gebiet zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Waffenhändler zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Genehmigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren hat und jederzeit durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben werden kann. Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muß die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen.

**▼M1**

Vor dem Datum der Verbringung übermittelt der Waffenhändler den Behörden des Mitgliedstaates, von dem aus die Waffen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, alle Angaben nach Absatz 2 Unterabsatz 1. Diese Behörden führen Kontrollen soweit angemessen auch vor Ort durch, um zu überprüfen, ob die Angaben der Waffenhändler mit den tatsächlichen Merkmalen der Verbringung übereinstimmen. Der Waffenhändler hat diese Angaben rechtzeitig zu übermitteln.

**▼B**

(4) Jeder Mitgliedstaat leitet den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Feuerwaffen zu, bei denen die Genehmigung zur Verbringung ► **C2** in sein Gebiet ohne seine Zustimmung ◀ erteilt werden darf.

Diese Feuerwaffenverzeichnisse werden den Waffenhändlern zugestellt, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 eine Genehmigung zur zustimmungsfreien Verbringung der Feuerwaffen erhalten haben.

*Artikel 12*

(1) Der Besitz einer Feuerwaffe während einer Reise durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten ist nur zulässig, wenn der Betreffende von allen diesen Mitgliedstaaten eine Genehmigung erhalten hat, es sei denn, das Verfahren nach Artikel 11 findet Anwendung.

Die Mitgliedstaaten können diese Genehmigung für eine verlängerbare Höchstdauer von einem Jahr für eine oder mehrere Reisen erteilen. Sie wird in den Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen, den der Reisende auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzeigen muß.

**▼ B**

(2) ► **M1** Abweichend von Absatz 1 können Jäger für Feuerwaffen der Kategorien C und D und Sportschützen für Feuerwaffen der Kategorien B, C und D, die durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne vorherige Erlaubnis eine oder mehrere Feuerwaffen mitzuführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für ihre Jagdteilnahme oder für ihre Ausübung von Schießsport im Zielmitgliedstaat.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Anerkennung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen. ◀

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn das Reiseziel ein Mitgliedstaat ist, der gemäß Artikel 8 Absatz 3 den Erwerb und den Besitz der betreffenden Waffe untersagt oder von einer Zulassung abhängig macht; in diesem Fall ist ein besonderer Vermerk in den Europäischen Feuerwaffenpaß einzutragen.

Im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 17 prüft die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch die Ergebnisse der Anwendung von Unterabsatz 2, insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und die Sicherheit.

(3) Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente eine flexiblere Regelung für den Verkehr mit Feuerwaffen in ihren Gebieten vorsehen.

*Artikel 13*

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Bestimmungsmitgliedstaat alle ihm zur Verfügung stehenden zweckdienlichen Informationen über endgültige Feuerwaffenbeförderungen.

(2) Die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 über die Verbringung von Feuerwaffen und nach Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 2 über Erwerb und Besitz dieser Waffen durch Nichtansässige erhalten, werden spätestens bei der Verbringung dem Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls spätestens bei der Verbringung den Durchfuhrmitgliedstaaten übermittelt.

**▼ M1**

(3) Zur wirksamen Anwendung der Richtlinie tauschen die Mitgliedstaaten regelmäßig Informationen aus. Zu diesem Zweck setzt die Kommission bis 28. Juli 2009 eine Kontaktgruppe für den Austausch von Informationen zwecks Anwendung dieses Artikels ein. Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die Kommission über die nationalen Behörden, die damit beauftragt sind, die Informationen zu sammeln und weiterzugeben und die Aufgaben gemäß Artikel 11 Absatz 4 wahrzunehmen.

*Artikel 13a*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

**▼ M1**

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

**▼ B***Artikel 14*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften zum Verbot des Verbringens in ihr Gebiet

- einer Feuerwaffe außer in den Fällen nach den Artikeln 11 und 12 und vorbehaltlich der Einhaltung der dort vorgesehenen Bedingungen;
- einer anderen Waffe als einer Feuerwaffe, es sei denn, daß die innerstaatlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates dies zulassen.

## KAPITEL 4

**Schlußbestimmungen***Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten verstärken die Kontrollen des Waffenbesitzes an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Sie wachen insbesondere darüber, daß Reisende aus Drittländern, die sich in einen zweiten Mitgliedstaat begeben wollen, die Bestimmungen des Artikels 12 einhalten.

(2) Diese Richtlinie steht Kontrollen nicht entgegen, die von den Mitgliedstaaten oder dem Transportunternehmer beim Besteigen eines Verkehrsmittels durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Modalitäten mit, nach denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen durchgeführt werden. Die Kommission trägt diese Angaben zusammen und stellt sie allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen, einschließlich der Änderungen der Vorschriften für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften strenger sind als die zu erlassenden Mindestvorschriften. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

**▼ M1***Artikel 16*

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam und angemessen sein und abschreckende Wirkung haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

**▼M1***Artikel 17*

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Juli 2015 über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen.

Die Kommission führt bis zum 28. Juli 2012 eine Studie durch und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die möglichen Vor- und Nachteile einer Verringerung von vier auf zwei Kategorien von Feuerwaffen (verbotene bzw. erlaubnispflichtige Feuerwaffen). Dabei legt sie besonderes Augenmerk auf das bessere Funktionieren des Binnenmarktes für die betreffenden Produkte durch eine mögliche Vereinfachung.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Juli 2010 einen Bericht vor mit den Schlussfolgerungen einer Studie über das Inverkehrbringen von nachgebildeten Feuerwaffen, um festzustellen, ob die Einbeziehung dieser Produkte in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie möglich und wünschenswert ist.

**▼B***Artikel 18*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie so rechtzeitig nachzukommen, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen spätestens am 1. Januar 1993 zur Anwendung gelangen. Sie setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen diese Vorschriften selbst auf die vorliegende Richtlinie Bezug oder sie werden bei ihrer amtlichen Veröffentlichung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

*Artikel 19*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.



**▼B***ANHANG I*

I. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Waffen“

**▼M1**

— die in Artikel 1 der Richtlinie definierten Feuerwaffen,

**▼B**

— die „Nichtfeuerwaffen“ im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

II. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Feuerwaffen“:

A. Gegenstände, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme der Gegenstände, die zwar der Definition entsprechen, jedoch aus den in Abschnitt III genannten Gründen davon ausgeschlossen sind:

*Kategorie A — Verbotene Feuerwaffen*

1. Militärische Waffen und Abschußgeräte mit Sprengwirkung;
2. vollautomatische Feuerwaffen;
3. als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen;
4. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition;
5. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

*Kategorie B — Genehmigungspflichtige Feuerwaffen*

1. Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen;
2. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung;
3. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;
4. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
5. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist ►C1 oder bei denen nicht sichergestellt ist, daß ◀ sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können;

**▼C2**

6. lange Repetier- und halbautomatische Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;

**▼B**

7. zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

*Kategorie C — Meldepflichtige Feuerwaffen*

1. Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummer 6 aufgeführt sind;
2. lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen;
3. andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummern 4 bis 7 aufgeführt sind;
4. kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

*Kategorie D — Sonstige Feuerwaffen*

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen.

B. die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen:

**▼B**

Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurde.

III. Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Feuerwaffen einbezogen Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch

**▼M1**

- a) durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht;

**▼B**

- b) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können;
- c) als antike Waffen oder Reproduktionen davon gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

**▼M1**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung gemäß Buchstabe a durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese auf Dauer unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Überprüfung der Deaktivierung von Waffen entweder durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung oder durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens auf der Feuerwaffe bestätigt wird. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 13a Absatz 2 der Richtlinie gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards und -techniken, um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen auf Dauer unbrauchbar sind.

**▼B**

Bis zur Koordinierung auf Gemeinschaftsebene dürfen die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die in diesem Abschnitt aufgeführten Feuerwaffen anwenden.

IV. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „kurze Feuerwaffe“ eine Feuerwaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;
- b) „lange Feuerwaffe“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind;
- c) „vollautomatische Waffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schußbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgegeben werden können;
- d) „halbautomatische Waffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut schußbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuß abgegeben werden kann;
- e) „Repetierwaffe“ eine Feuerwaffe, bei der nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird;
- f) „Einzelladerwaffe“ eine Feuerwaffe ohne Magazin, die vor jedem Schuß durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen wird;
- g) „panzerbrechende Munition“ Munition für militärische Zwecke mit Hartkerngeschöß;
- h) „Sprengsatzmunition“ Munition für militärische Zwecke mit einem Geschöß, dessen Ladung beim Aufschlag explodiert;
- i) „Brandsatzmunition“ Munition für militärische Zwecke mit einem Geschöß, dessen Ladung aus einem chemischen Gemisch sich bei Luftkontakt oder beim Aufschlag entzündet.



## ANHANG II

## EUROPÄISCHER FEUERWAFFENPASS

Der Paß muß enthalten:

- a) die Kenndaten über den Besitzer,
- b) die Kenndaten über die Feuerwaffe(n) einschließlich der Kategorie im Sinne dieser Richtlinie,
- c) die Geltungsdauer des Passes,
- d) Platz für Angaben des Mitgliedstaates, der den Schein ausgestellt hat (Art der Genehmigungen, Bezugsangaben usw.),
- e) Platz für Angaben der übrigen Mitgliedstaaten (Einfuhrgenehmigungen u.s.w.),
- f) folgenden Vermerk:

„Dieser Paß erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaates dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Paß eingetragen werden.

Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird; Voraussetzung ist, daß der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann.“

Hat ein Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 mitgeteilt, daß der Besitz bestimmter Feuerwaffen der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, so ist einer der folgenden Vermerke anzubringen:

„Es ist verboten, mit dieser Waffe ... [Identifizierung] nach ... [betreffende Mitgliedstaaten] zu reisen.“

„Vor einer Reise nach ... [betreffende Mitgliedstaaten] mit dieser Waffe [Identifizierung] ist eine Erlaubnis einzuholen.“

## Anlage 6.3.2. – Auszug Waffengesetz § 43

### **Waffengesetz § 43 a Nationales Waffenregister**

„Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.“

## **Beschlussniederschrift**

über die 186. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17./18.04.2008 in Bad Saarow

---

### **TOP 13: Errichtung eines elektronischen Waffenregisters**

Berichterstattung: Bundesministerium des Innern

Hinweis: Beschlussvorschlag BMI vom 05.03.08

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Az: VII D 1

### **Beschluss:**

Die IMK beschließt die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des BMI, in der die Möglichkeiten und Kosten der Errichtung eines zentral oder dezentral geführten elektronischen Waffenregisters sondiert und ein Errichtungsgesetz vorbereitet werden.

## **Beschlussniederschrift**

über die 188. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 04./05. Juni 2009 in Bremerhaven

(Stand: 10.06.09)

---

### **TOP 17: Einführung eines nationalen Waffenregisters**

Berichterstattung: Hamburg

Hinweise: Anmeldung BfI HH vom 03.04.09

Beschlussvorschlag (neu) BfI HH vom 12.05.09

BR-Drs. 173/09 (Beschluss)

Alternativer Beschlussvorschlag IM BW vom 15.05.09

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Az: VII D 1

### **Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Bund und Länder gemeinsam ein einheitlich organisiertes computergestütztes Nationales Waffenregister bis zum 31. Dezember 2012 (damit zwei Jahre vor Ablauf der in der EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Frist) errichten.
2. Die Innenministerkonferenz spricht sich dafür aus, die Einrichtung eines nationalen Waffenregisters als prioritäres Projekt in Deutschland online durchzuführen.
3. Sie beauftragt den AK II, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister möglichst bis zur Frühjahrskonferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder 2010 einen Sachstandsbericht, insbesondere zu den strategischen Zielen und zum Fachkonzept, mit dem Ziel der abschließenden Behandlung auf der Herbstkonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2010 zu erstellen.

Kurzbeschreibung

# **Deutschland-Online Vorhaben „Nationales Waffenregister“**

unter der gemeinsamen Federführung



des Bundesministeriums des Innern und  
des Innenministeriums Baden-Württemberg

Stand: März 2010

## **Ausgangslage**

Deutschland-Online ist die nationale E-Government-Strategie von Bund, Ländern und Kommunen und setzt sich für ein integriertes E-Government-Angebot aller Verwaltungsebenen ein. Deutschland-Online hat in den Fachkreisen und in der Öffentlichkeit sehr positive Resonanz erfahren. Mit seiner dezentralen Konzeption und dem Grundsatz der Zusammenarbeit „Einige-für-alle“ wird Deutschland-Online zum Vorbild der Zusammenarbeit auch auf europäischer Ebene.

Zur Umsetzung der von den Regierungschefs vorgegebenen Strategie hat der Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern konkrete Deutschland-Online Vorhaben vereinbart. Am 22. Juni 2006 wurde durch die Ministerpräsidentenkonferenz der Aktionsplans Deutschland-Online verabschiedet, der zunächst fünf Vorhaben höchster Priorität benannte.

Die Aufnahme des **Vorhabens Nationales Waffenregister (NWR)** in den Aktionsplan Deutschland-Online wurde - wie von der IMK angeregt - am 19.11.2009 durch den Chef des Bundeskanzleramts sowie die Chefin und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder gebilligt. Der Aktionsplan Deutschland-Online wurde um dieses Vorhaben mit höchster Priorität erweitert.

## **Zielsetzung**

Ziel des Vorhabens ist es, die Kerninformationen im deutschen Waffenwesen aufzubereiten und in ein einheitliches nationales computergestütztes System zu überführen und somit einen unmittelbaren Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit in Deutschland zu leisten. Für Bürger und Vereine sowie für Hersteller und Gewerbe sollen Optionen eröffnet werden, die Waffenregistrierungsprozesse (Nachweis von Erwerb, An-, Ab- und Ummeldung) möglichst medienbruchfrei elektronisch ausführen zu können.

Durch eine stärkere Automatisierung und Standardisierung in der Datenerfassung und -übermittlung sollen ebenenübergreifende Prozesse harmonisiert, Medienbrüche vermieden und nutzerfreundlicher Schnittstellen gestaltet werden. Dabei kommt der effizienten Gestaltung der Prozessketten von den Herstellern und Händlern über die Beschussämter bis hin zu den Waffenbesitzern und den örtlichen Waffenbehörden sowie zum Nationalen Register besondere Bedeutung zu. Die Registrierungsprozesse von Waffen sind unter konsequenter Nutzung der Möglichkeiten von E-Government und dem Potenzial eines zentralen Registers neu auszurichten.

Für den Datenaustausch soll ein neuer XÖV-Standard „XWaffe“ entwickelt werden. Für Meldungen an das und Auskünfte aus dem Nationalen Waffenregister sollen grundsätzlich die sicheren Netze der Deutschland-Online Infrastruktur (DOI) genutzt werden.

Somit hat das Deutschland-Online Vorhaben NWR nach der oben genannten Beschlusslage folgende Ziele:

Kernziele:

- Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit in Deutschland
- Erfüllung europäischer Vorgaben

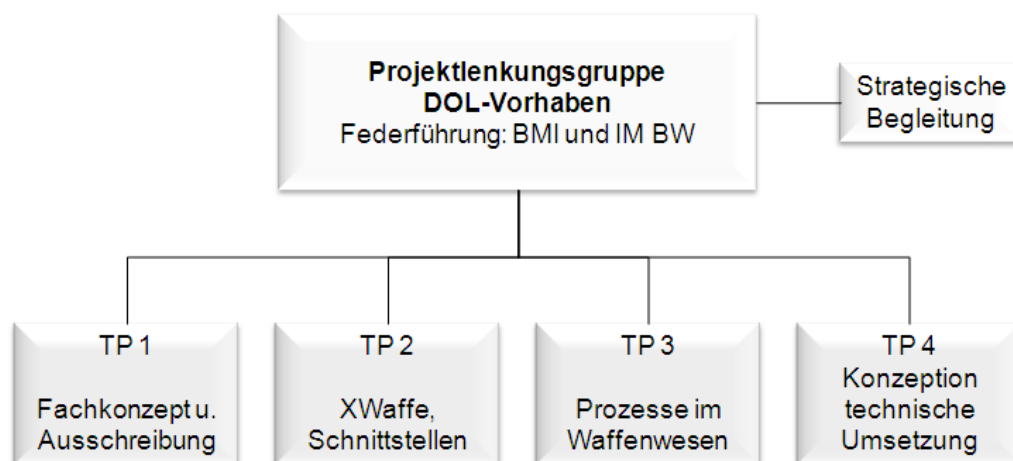


Erweiterte Ziele:

- Zentralisierung aller wesentlichen Informationen im deutschen Waffenwesen in einem nationalen, computergestützten System
- Implementierung effizienter Prozessketten von den Herstellern und Händlern über die Beschussämter bis hin zu den Waffenbesitzern und den örtlichen Waffenbehörden sowie zum Nationalen Register
- Harmonisierung, Standardisierung und stärkere Automatisierung
- Medienbruchfreie, nutzerfreundliche, elektronische Prozesse für Bürger und Vereine sowie für Hersteller und Gewerbe (Nachweis von Erwerb, An-, Ab- und Ummeldung)

## Projektorganisation

Wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Projektabwicklung ist eine strukturierte, dauerhafte Projektorganisation über alle Projektphasen. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen zusammenfassenden Überblick über die Projektorganisation des Deutschland-Online Vorhabens NWR und damit über die Rollen und Verantwortlichkeiten sowie deren Zusammenwirken.



Das Steuerungs- und Kontrollorgan des Deutschland-Online Vorhabens NWR ist die Projektlenkungsgruppe unter der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums des Inneren und des Innenministeriums Baden-Württemberg. Die Strategische Begleitung unterstützt die Federführer fachlich bei der Gesamtsteuerung des Vorhabens und bei dem Aufbau der Gesamtprojektorganisation. Bund und Baden-Württemberg haben dabei geeignete Formen der effektiven Zusammenarbeit zwischen den DOL-Gremien und den Gremien des AK II etabliert.

Zu den weiteren Arbeiten der Projektlenkungsgruppe mit Unterstützung durch die Strategische Begleitung gehören die Themen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Informationsverbreitung über diverse Medien, wie Webseiten oder Fachzeitschriften, Teilnahme an Veranstaltungen/Messen, Durchführung von Informationsveranstaltungen etc.).

Die Projektdurchführung erfolgt in Teilprojekten, von denen die Teilprojekte 1 und 2 bereits gestartet sind. Die verbleibenden zwei Teilprojekte werden in Abhängigkeit der Ergebnisse der aktiven Teilprojekte und der weiteren Planung zur Jahresmitte 2010 starten.

Die Aufgaben der Teilprojekte umfassen im Wesentlichen:

Nr.	Name	Aufgabe
1	Fachkonzept und Ausschreibung	Erstellung Fachkonzept für die Ausschreibung der Zentralen Komponente des Nationalen Waffenregisters, Unterstützung Ausschreibungsdurchführung und Lieferantenauswahl
2	XWaffe, Schnittstellen	Erarbeitung des Standards XWaffe entsprechend der XÖV-Konformitätsregeln inklusive konzeptioneller Schnittstellenbetrachtung
3	Prozesse im Waffenwesen	Konzeptionelle Überlegungen zu den fachlichen Aspekten der notwendigen Datenbereinigung bei den örtlichen Waffenbehörden; zur Datenerfassung, -behandlung und -bereinigung in der Zentralen Komponente des NWR; zu den fachlichen Aspekten der Modernisierung bzw. Anpassung der örtlichen Waffenregister
4	Konzeption technische Umsetzung	Soll-Konzeption für die Anbindung an sichere Netze inkl. Ableitung notwendiger Maßnahmen; Prüfung der Notwendigkeit der Nutzung weiterer Infrastrukturkomponenten wie OSCI-Transport; Entwicklung erste Ansätze der Anbindung weiterer Beteiligter wie Beschussämter oder Hersteller sowie weiterer technischer Systeme

Die Projektdurchführung des Deutschland-Online Vorhabens NWR erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR. Für das Vorhaben bedeutet dies, dass die größtenteils fachspezifischen Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR Basis der Arbeit in den Teilprojekten sind und nach bzw. während der Teilprojektarbeit deren Ergebnisse durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR geprüft werden. Die Koordinierung erfolgt über die Projektlenkungsgruppe des Vorhabens.